
2005	Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 2005	Nr. 2
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 1.2005	Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003 GESTA: XA012	18
18. 1.2005	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Tropenholzorganisation	26
24.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 18. Dezember 1972	55
3.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Einrichtung internationaler Sektionen italienischer Sprache an deutschen Gymnasien und internationaler Sektionen deutscher Sprache an italienischen Gymnasien	55
10.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-09-01)	58
10.12.2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 3. Juni 2004 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Distributors, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-02-01)	60
14.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990 über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	62
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	63
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	64
17.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-03-03 und DOCPER-TC-03-04)	65
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	68
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	69
17.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-01)	70

Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003

Vom 18. Januar 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 17. November 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zu den Organen der Europäischen Union abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-Truppenstatut), wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Januar 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Übereinkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Rechtsstellung des zu den Organen der Europäischen Union abgestellten
beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals,
der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls
im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben
im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden,
sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten,
das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird
(EU-Truppenstatut)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat beschlossen, im Rahmen der Verfolgung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die EU mit den Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um Beschlüsse über das gesamte Spektrum der im EUV definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung zu fassen und umzusetzen.
2. Nationale Beschlüsse darüber, Truppen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachfolgend „Mitgliedstaaten“ genannt) im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu entsenden und dort aufzunehmen, erfolgen nach dem Titel V EUV, insbesondere nach Artikel 23 Absatz 1 und sind Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.
3. Für den Fall von Übungen oder Einsätzen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten werden besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Drittländern zu treffen sein.
4. Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund internationaler Übereinkünfte und anderer internationaler Rechtsakte, mit denen internationale Gerichtshöfe errichtet werden, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

**Gemeinsame Bestimmungen
für Militär- und Zivilpersonal**

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

1. „Militärpersonal“

- a) von den Mitgliedstaaten zur Bildung des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) zum Generalsekretariat des Rates abgestelltes Militärpersonal;

b) Militärpersonal von außerhalb der Organe der EU, das vom EUMS aus den Mitgliedstaaten für eine vorübergehende Aufstockung herangezogen werden kann, wenn es vom Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) zur Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, angefordert wird;

c) Militärpersonal aus den Mitgliedstaaten, das zu den Hauptquartieren und Truppen abgestellt wird, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder Personal dieser Hauptquartiere und Truppen;

2. „Zivilpersonal“ das von den Mitgliedstaaten zu EU-Organen abgeordnete Zivilpersonal, das bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, mitwirkt, oder Zivilpersonal, ausgenommen Ortskräfte, das bei den Hauptquartieren oder den Truppen oder an anderer Stelle tätig ist und der EU von den Mitgliedstaaten für denselben Zweck zur Verfügung gestellt wird;

3. „Familienangehöriger“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaats als Familienangehöriger definiert oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger des Militär- oder Zivilpersonals bezeichnet ist. Wird nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Militär- oder Zivilpersonal in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Person überwiegend von dem Militär- oder Zivilpersonal bestritten wird;

4. „Truppe“ Personen, die dem Militär- und Zivilpersonal im Sinne der Absätze 1 und 2 angehören oder aus solchem Personal bestehende Truppenteile, jedoch mit der Maßgabe, dass die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren können, dass bestimmte Personen, Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile nicht als eine Truppe im Sinne dieses Übereinkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind;

5. „Hauptquartiere“ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegene, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation eingerichtete Hauptquartiere, die der EU im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden können;

6. „Entsendestaat“ den Mitgliedstaat, dem das Militär- oder Zivilpersonal oder die Truppe angehört;

7. „Aufnahmestaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Militär- oder Zivilpersonal, die Truppe oder das Hauptquartier aufgrund eines Einzel- oder eines Sammel-einsatzbefehls oder eines Befehls über die Abstellung zu den EU-Organen befindet, sei es, dass es dort stationiert, dorthin verlegt oder auf der Durchreise ist.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erleichtern dem in Artikel 1 genannten Personal erforderlichenfalls die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung des Dienstes; dies gilt auch für dessen Familienangehörige. Von dem Personal und den Familienangehörigen kann jedoch ein Nachweis verlangt werden, dass sie unter die in Artikel 1 genannten Kategorien fallen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften, die nach dem Gemeinschaftsrecht für den freien Personenverkehr gelten, genügt für diesen Zweck ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl oder ein Befehl über die Abstellung beziehungsweise Abordnung zu den EU-Organen.

Artikel 3

Das Militär- und Zivilpersonal sowie dessen Familienangehörige sind verpflichtet, das Recht des Aufnahmestaats zu achten und jede Handlung zu unterlassen, die mit dem Sinn dieses Übereinkommens unvereinbar ist.

Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt, dass

1. von den Militärbehörden des Entsendestaates ausgestellte Führerscheine auch im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates für die entsprechenden Militärfahrzeuge anerkannt werden;
2. Personen, die in einem der Mitgliedstaaten über eine Zulassung verfügen, dem Personal der Truppen und Hauptquartiere anderer Mitgliedstaaten medizinische und zahnmedizinische Behandlungen gewähren können.

Artikel 5

Das Militärpersonal und das betreffende Zivilpersonal trägt im Einklang mit den im Entsendestaat geltenden Vorschriften Uniform.

Artikel 6

Die Fahrzeuge mit einer spezifischen Zulassung der Streitkräfte beziehungsweise der Verwaltung des Entsendestaats führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Staatszugehörigkeitszeichen.

Teil II

Bestimmungen, die nur für Militär- oder Zivilpersonal gelten, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist

Artikel 7

Militär- oder Zivilpersonal, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist, kann im Einklang mit Artikel 13 Waffen besitzen und tragen, wenn es bei den Hauptquartieren oder Truppen tätig ist, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder wenn es in Verbindung mit solchen Aufgaben dienstlich unterwegs ist.

Artikel 8

(1) Das zu den EU-Organen abgestellte beziehungsweise abgeordnete Militär- oder Zivilpersonal genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in Ausübung seines Dienstes vorgenommenen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; diese Immunität gilt auch nach Ende seiner Abstellung beziehungsweise Abordnung.

(2) Die Immunität nach diesem Artikel wird im Interesse der EU und nicht zum persönlichen Vorteil des Personals gewährt.

(3) Sowohl die zuständige Behörde des Entsendestaats als auch die jeweiligen EU-Organen heben die Immunität des zu den EU-Organen abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- oder Zivilpersonals in allen Fällen auf, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie von der zuständigen Behörde und dem jeweiligen EU-Organ unbeschadet der Interessen der Europäischen Union aufgehoben werden kann.

(4) Die EU-Organen arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und greifen ein, um jeden Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten zu verhindern.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten vor, so nehmen die zuständige Behörde des Entsendestaats und das jeweilige EU-Organ auf Antrag mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(6) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit von dem jeweiligen EU-Organ mit dem Ziel einer Beilegung geprüft.

(7) Kann eine solche Streitigkeit nicht beigelegt werden, so beschließt das jeweilige EU-Organ die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist. Sofern der Rat betroffen ist, legt er derartige Modalitäten einstimmig fest.

Teil III

Bestimmungen, die nur für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Militär- und Zivilpersonal gelten

Artikel 9

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, dürfen die Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal nach Artikel 1 samt deren Material vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch dessen Hoheitsgebiet bewegt und vorübergehend dorthin verlegt werden.

Artikel 10

Militär- oder Zivilpersonal erhält zu denselben Bedingungen wie vergleichbares Personal des Aufnahmestaats dringend erforderliche medizinische oder zahnmedizinische Behandlung, einschließlich der Krankenhausbehandlung.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Vereinbarungen und Vorkehrungen, die bereits in Kraft sind oder die möglicherweise nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens von den entsprechend ermächtigten Vertretern des Aufnahme- und des Entsendestaats geschlossen beziehungsweise getroffen werden, übernehmen allein die Behörden des Aufnahmestaats die Verantwortung dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Einheiten, Ver-

bänden oder sonstigen Truppenteilen die von ihnen benötigten Liegenschaften und die dazugehörigen Anlagen und Leistungen zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarungen und Vorkehrungen haben so weit wie möglich den Vorschriften über die Unterbringung und Verpflegung vergleichbarer Einheiten, Verbände oder sonstiger Truppenteile des Aufnahmestaats zu entsprechen.

Soweit keine besondere entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde, sind für die Rechte und Pflichten aus Belegung und Benutzung der Liegenschaften beziehungsweise Benutzung oder Inanspruchnahme der Anlagen oder Leistungen die Gesetze des Aufnahmestaats maßgebend.

Artikel 12

(1) Regulär aufgestellte Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile aus Militär- und Zivilpersonal sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat berechtigt, die Polizeigewalt in allen Lagern, Einrichtungen, Hauptquartieren oder anderen Liegenschaften, die sie allein belegen, auszuüben. Die Polizei dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um dort die Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

(2) Außerhalb dieser Liegenschaften darf die Polizeigewalt nach Absatz 1 nur nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats und in Abstimmung mit diesen Behörden und nur insoweit eingesetzt werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Militärpersonal darf, sofern es durch Befehl dazu ermächtigt ist und nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

(2) Zivilpersonal darf, sofern es durch nationale Regelungen des Entsendestaats dazu berechtigt ist und vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

Artikel 14

Die Hauptquartiere und Truppen erhalten bei der Benutzung von Post, Telekommunikation sowie Verkehrsmitteln dieselben Erleichterungen und Gebührennachlässe wie die Truppen des Aufnahmestaats nach den in diesem Staat geltenden Vorschriften.

Artikel 15

(1) Die Archive und sonstigen dienstlichen Schriftstücke von Hauptquartieren, die in den Räumlichkeiten dieser Hauptquartiere oder von einem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglied dieser Hauptquartiere aufbewahrt werden, sind unverletzlich, es sei denn, die Hauptquartiere haben auf diese Immunität verzichtet. Auf Antrag des Aufnahmestaats und in Gegenwart eines Vertreters dieses Staates überprüfen die Hauptquartiere die Art der Dokumente, um festzustellen, ob sie unter die Immunität nach diesem Artikel fallen.

(2) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle des Aufnahmestaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Unverletzlichkeit vor, so nimmt der Rat auf Antrag mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(3) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit vom Rat mit dem Ziel einer Beilegung geprüft. Kann eine solche Streitigkeit so nicht beigelegt werden, so beschließt der Rat einstimmig die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist.

Artikel 16

Für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und unbeschadet des Rechts des Aufnahmestaats zur Besteuerung des Militär- und Zivilpersonals, das seine Staatsangehörigkeit hat oder im Aufnahmestaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Folgendes:

1. Hängt die Besteuerung im Aufnahmestaat vom Aufenthaltsort oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich das Militär- oder Zivilpersonal nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält, für die Zwecke einer solchen Besteuerung nicht als Zeiten des Aufenthalts in diesem Gebiet oder als Änderung des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes.
2. Militär- oder Zivilpersonal ist im Aufnahmestaat von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihm in dieser Eigenschaft vom Entsendestaat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf das ihm gehörende bewegliche Eigentum, das sich nur aufgrund seines vorübergehenden Aufenthalts im Aufnahmestaat dort befindet.
3. Dieser Artikel steht weder der Besteuerung des Militär- oder Zivilpersonals für eine im Aufnahmestaat möglicherweise aufgenommene Erwerbstätigkeit anderer Art als seine Tätigkeit als solches Personal entgegen noch, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 genannten Bezüge, Einkünfte und das darin genannte bewegliche Eigentum handelt, der Erhebung von solchen Steuern, denen das betreffende Personal nach dem Recht des Aufnahmestaats auch dann unterliegt, wenn es wie Personen behandelt wird, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates haben.
4. Dieser Artikel gilt nicht für Zölle: Unter „Zoll“ sind die auf Einzelbeziehungsweise Ausfuhren zu zahlenden Zölle und alle sonstigen Abgaben und Steuern, ausgenommen Gebühren und Beiträge, die lediglich Entgelt für erbrachte Dienstleistungen sind, zu verstehen.

Artikel 17

(1) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, die ihnen nach dem Recht des Entsendestaats übertragene Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in vollem Umfang über das Militär- und Zivilpersonal auszuüben, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt.

(2) Die Behörden des Aufnahmestaats haben das Recht, über das Militär- und Zivilpersonal sowie deren Familienangehörige die Gerichtsbarkeit in Bezug auf innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats begangene und nach dessen Recht strafbare Handlungen auszuüben.

(3) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, über das Militär und das Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Entsendestaats, jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaats strafbar sind.

(4) Die Behörden des Aufnahmestaats haben das Recht, über Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals sowie deren Familienangehörige die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Aufnahmestaats, jedoch nicht nach dem Recht des Entsendestaats strafbar sind.

(5) Zu den strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 zählen:

- a) Hochverrat;
- b) Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht.

(6) In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit gelten folgende Regeln:

- a) Die zuständigen Behörden des Entsendestaats haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Militär- und Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt, in Bezug auf
 - i) strafbare Handlungen, die nur gegen das Eigentum oder die Sicherheit dieses Staates oder nur gegen die Person oder das Eigentum des Militär- oder Zivilpersonals dieses Staates oder eines Familienangehörigen gerichtet sind;
 - ii) strafbare Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.
- b) Bei allen sonstigen strafbaren Handlungen haben die Behörden des Aufnahmestaats das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.
- c) Beschließt der bevorrechtigte Staat, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so notifiziert er dies den Behörden des anderen Staates so bald wie möglich. Die Behörden des bevorrechtigten Staates ziehen ein von den Behörden des anderen Staates an sie gerichtetes Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht in wohlwollende Erwägung, wenn der andere Staat einem derartigen Verzicht besondere Wichtigkeit beimisst.

(7) Aus diesem Artikel ergibt sich für die Behörden des Entsendestaats nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaats sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass diese Personen Angehörige der Streitkräfte des Entsendestaats sind.

Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle seine Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat wegen Beschädigung von in seinem Eigentum befindlichen Sachen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, benutzt werden, wenn der Schaden

- a) von Militär- oder Zivilpersonal des anderen Mitgliedstaats in Ausübung seines Dienstes im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben verursacht wurde oder
- b) durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, die dem anderen Mitgliedstaat gehören und von dessen Einsatzkräften benutzt wurden, sofern entweder das den Schaden verursachende Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde oder der Schaden an Sachen verursacht wurde, die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben verwendet wurden.

Auf Ansprüche eines Mitgliedstaats gegen einen anderen Mitgliedstaat aus Bergung und Hilfeleistung auf See wird verzichtet, sofern das geborgene Schiff oder die geborgene Ladung einem Mitgliedstaat gehörte und von seinen Streitkräften im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde.

(2)

- a) Im Falle von Schäden, die in der in Absatz 1 genannten Weise an anderen einem Mitgliedstaat gehörenden und in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Sachen verursacht wurden oder entstanden sind, wird über die Frage der Haftung eines anderen Mitgliedstaats und über die Höhe des Schadens durch Verhandlungen zwischen diesen Mitgliedstaaten entschieden, es sei denn, die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren etwas anderes.

- b) Jeder Mitgliedstaat verzichtet jedoch auf seine Ansprüche in allen Fällen, in denen der Schaden unter einem Betrag liegt, der durch Beschluss des Rates einstimmig festgesetzt wird.

Jeder andere Mitgliedstaat, dessen Eigentum bei demselben Vorfall beschädigt wurde, verzichtet ebenfalls bis zur Höhe des vorgenannten Betrages auf seinen Anspruch.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 schließen die Worte „Mitgliedstaat gehören“ bei Wasserfahrzeugen auch Schiffe ein, die von einem Mitgliedstaat als unbemannte Schiffe gechartert oder requiriert oder von ihm als Prise beschlagnahmt wurden, jedoch nicht, soweit das Verlust- oder Haftungsrisiko von einem anderen Rechtsträger als diesem Mitgliedstaat getragen wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat, die darauf beruhen, dass Militär- oder Zivilpersonal seiner Einsatzkräfte in Ausübung seines Dienstes verletzt oder getötet wurde.

(5) Ansprüche (ausgenommen vertragliche Ansprüche und Ansprüche, auf die die Absätze 6 und 7 Anwendung finden), die sich daraus ergeben, dass durch Handlungen oder Unterlassungen von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes oder durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Begebenheit, für die die Truppe rechtlich verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats einem Dritten, mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, ein Schaden zugefügt wurde, werden vom Aufnahmestaat nach folgenden Bestimmungen behandelt:

- a) Die Geltendmachung, Prüfung und außergerichtliche Regelung von Schadenersatzansprüchen oder die gerichtliche Entscheidung über sie erfolgt nach den Gesetzen und Vorschriften des Aufnahmestaats, die für Ansprüche aufgrund von Handlungen seiner eigenen Streitkräfte gelten.
- b) Der Aufnahmestaat kann alle derartigen Ansprüche regeln; er zahlt die vereinbarten oder auferlegten Schadenersatzbeträge in seiner Landeswährung.
- c) Eine solche Zahlung, gleichviel ob sie aufgrund einer außergerichtlichen Regelung der Angelegenheit oder einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts des Aufnahmestaats erfolgt, oder ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil eines solchen Gerichts ist für die betreffenden Mitgliedstaaten bindend und endgültig.
- d) Jeder vom Aufnahmestaat beglichene Anspruch wird den betreffenden Entsendestaaten zusammen mit einem alle Einzelheiten umfassenden Bericht und mit einem Aufteilungsvorschlag nach Buchstabe e Ziffern i, ii und iii mitgeteilt. Erfolgt nicht binnen zwei Monaten eine Rückäußerung, so gilt der Vorschlag als angenommen.
- e) Die zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund der Buchstaben a, b, c und d und des Absatzes 2 zu zahlenden Beträge sind von den Mitgliedstaaten in folgendem Verhältnis zu tragen:
 - i) Ist ein Entsendestaat allein verantwortlich, so wird der Schadenersatzbetrag im Verhältnis von 25 % zulasten des Aufnahmestaats und 75 % zulasten des Entsendestaats aufgeteilt.

- ii) Ist mehr als ein Staat für den Schaden verantwortlich, so wird der gerichtlich oder anderweitig festgelegte Schadenersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Staaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der verantwortlichen Staaten, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden Entsendestaat entfällt.
 - iii) Wurde der Schaden von den Einsatzkräften der Mitgliedstaaten verursacht und ist es nicht möglich, ihn mit Bestimmtheit einer oder mehreren dieser Einsatzkräfte zuzurechnen, so wird der Schadenersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der Staaten, durch deren Einsatzkräfte der Schaden verursacht wurde, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden der betreffenden Entsendestaaten entfällt.
 - iv) Der Aufnahmestaat übermittelt halbjährlich den betreffenden Entsendestaaten eine Aufstellung der Beträge, die er im Laufe des Halbjahres in den Fällen gezahlt hat, in denen die vorgeschlagene prozentuale Aufteilung angenommen wurde, mit dem Ersuchen um Erstattung. Diese Erstattung ist schnellstmöglich in der Landeswährung des Aufnahmestaats zu leisten.
 - f) Würde die Anwendung der Buchstaben b und e für einen Mitgliedstaat ernstliche Härten mit sich bringen, so kann dieser die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, durch Verhandlungen untereinander eine anderweitige Regelung der Angelegenheit zu treffen.
 - g) Militär- oder Zivilpersonal darf einem Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils nicht unterworfen werden, das im Aufnahmestaat in einer aus der Ausübung seines Dienstes herrührenden Angelegenheit gegen dieses ergangen ist.
 - h) Mit Ausnahme der Anwendung von Buchstabe e auf Ansprüche, die unter Absatz 2 fallen, gilt der vorliegende Absatz nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Einsatz eines Schiffes oder dem Verladen, der Beförderung oder dem Entladen einer Schiffsladung, es sei denn, dass es sich um Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung handelt, auf die Absatz 4 keine Anwendung findet.
- (6) Ansprüche gegen Militär- oder Zivilpersonal aus zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen im Aufnahmestaat, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen wurden, werden wie folgt behandelt:
- a) Die Behörden des Aufnahmestaats prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der geschädigten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.
 - b) Der Bericht wird den Behörden des Entsendestaats übergeben, die dann unverzüglich entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anbieten wollen.
 - c) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die Behörden des Entsendestaats die Zahlung selbst vor und unterrichten die Behörden des Aufnahmestaats über ihre Entscheidung und die Höhe des gezahlten Betrags.
 - d) Dieser Absatz lässt die Zuständigkeit der Gerichte des Aufnahmestaats für die Durchführung eines Verfahrens gegen Militär- oder Zivilpersonal unberührt, sofern und solange keine Zahlung zur vollen Befriedigung des Anspruchs geleistet wurde.

(7) Ansprüche, die sich aus der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs der Einsatzkräfte eines Entsendestaats ergeben, werden nach Absatz 6 behandelt, es sei denn, die betreffende Einheit, der betreffende Verband oder der betreffende sonstige Truppenteil ist rechtlich verantwortlich.

(8) Kommt es zu einer Streitigkeit darüber, ob eine zu Schadenersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes begangen wurde oder ob die Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte eines Entsendestaats unbefugt war, so wird die Frage in Verhandlungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geregelt.

(9) Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats darf der Entsendestaat für Militär- oder Zivilpersonal keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats über Absatz 5 Buchstabe g hinaus beanspruchen.

(10) Die Behörden des Entsendestaats und des Aufnahmestaats arbeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln für eine gerechte Untersuchung und Erledigung von Ansprüchen, die die Mitgliedstaaten betreffen, zusammen.

(11) Mit Streitigkeiten, die die Regulierung von Ansprüchen betreffen, die nicht auf dem Verhandlungswege zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beigelegt werden können, wird ein Schlichter befasst, der von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich unter den Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, die hohe richterliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, ausgewählt wird. Gelingt es den betreffenden Mitgliedstaaten nicht, sich binnen zwei Monaten auf einen Schlichter zu einigen, so kann jeder betroffene Mitgliedstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, eine Person mit den genannten Qualifikationen zu bestellen.

Teil IV Schlussbestimmungen

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernissen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren für die Genehmigung dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung des Abschlusses der verfassungsrechtlichen Verfahren im Sinne des Absatzes 2 durch den letzten Mitgliedstaat in Kraft.

(4) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. Der Verwahrer veröffentlicht dieses Übereinkommen sowie Angaben zu seinem Inkrafttreten nach Abschluss der in Absatz 2 genannten verfassungsrechtlichen Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Union.

(5)

a) Dieses Übereinkommen gilt ausschließlich im Mutterland der Mitgliedstaaten.

b) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitteilen, dass dieses Übereinkommen auch für andere Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(6)

a) Die Bestimmungen der Teile I und III dieses Übereinkommens gelten für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung

gestellt werden, nur insoweit, als die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals nicht durch eine andere Übereinkunft geregelt ist.

- b) Ist die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals durch eine andere Übereinkunft geregelt und sind diese Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal im vorgenannten Rahmen tätig, so können zwischen der EU und den betroffenen Staaten oder Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen werden, um festzulegen, welches Übereinkommen auf den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung Anwendung findet.
- c) Konnten derartige besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden, so bleibt die andere Übereinkunft für den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung anwendbar.

(7) Nehmen Drittstaaten an Tätigkeiten teil, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, so können die diese Teilnahme regelnden Übereinkünfte oder Vereinbarungen vorsehen, dass dieses Übereinkommen im Rahmen dieser Tätigkeiten auch für diese Drittstaaten gilt.

(8) Dieses Übereinkommen kann mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten November zweitausendunddrei.

Erklärungen

Erklärung der EU-Mitgliedstaaten

Nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens werden sich die Mitgliedstaaten nach Kräften darum bemühen, den Anforderungen ihrer innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren schnellstmöglich nachzukommen, damit dieses Übereinkommen umgehend in Kraft treten kann.

Erklärung Dänemarks

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens hat Dänemark das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Position Dänemarks in Erinnerung gerufen. Dänemark wird das Übereinkommen unter Einhaltung des Protokolls genehmigen, und jeder Vorbehalt oder jede Erklärung, die Dänemark in diesem Zusammenhang vorzubringen haben könnte, beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Teils II dieses Protokolls und schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine uneingeschränkte Umsetzung durch die anderen Mitgliedstaaten keineswegs aus.

Erklärung Schwedens

Die schwedische Regierung erklärt hiermit, dass Artikel 17 dieses Übereinkommens den Entsendestaat nicht dazu berechtigt, Gerichtsbarkeit im schwedischen Hoheitsgebiet auszuüben. Insbesondere verleiht die genannte Bestimmung dem Entsendestaat nicht das Recht, im schwedischen Hoheitsgebiet Gerichte einzusetzen oder Strafen zu vollstrecken.

Dies lässt die Zuständigkeitsverteilung nach Artikel 17 zwischen Entsende- und Aufnahmestaat völlig unberührt. Es berührt auch nicht das Recht eines Entsendestaats zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit im eigenen Hoheitsgebiet, nachdem die unter Artikel 17 fallenden Personen in den Entsendestaat zurückgekehrt sind.

Darüber hinaus schließt dies nicht aus, dass die Militärbehörden eines Entsendestaats im schwedischen Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen ergreifen, die unmittelbar erforderlich sind, um innerhalb der Truppe für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Erklärung Irlands

Nichts in diesem Übereinkommen, insbesondere die Artikel 2, 9, 11, 12, 13 und 17, gestattet oder erfordert Gesetze oder jedes andere Tätigwerden Irlands, die durch die Verfassung Irlands und insbesondere Artikel 15.6.2 verboten sind.

Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 17 dieses Übereinkommens

Die Akzeptierung der Gerichtsbarkeit ausländischer Militärbehörden des Entsendestaats gemäß Artikel 17 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zum Militärstab der Europäischen Union abgestellten bzw. abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wie auch im Rahmen von Übungen zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-SOFA) durch Österreich bezieht sich nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte des Entsendestaats auf dem Gebiet Österreichs.

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten
an die Internationale Tropenholzorganisation**

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen des Artikels II des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 finden sinngemäß auf die Internationale Tropenholzorganisation nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 1 des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 in Verbindung mit den in Lima am 30. Mai 2000 (Beschluss 4 (XXVIII)) und in Yokohama am 4. November 2002 (Beschluss 9 (XXXIII)) vom Internationalen Tropenholz-Rat gefassten Beschlüssen über die Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 Anwendung. Das Übereinkommen und die Beschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das durch Beschluss des Internationalen Tropenholz-Rates vom 4. November 2002 verlängerte Internationale Tropenholz-Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Januar 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Internationales Tropenholz-Übereinkommen von 1994

New York und Genf 1994

International Tropical Timber Agreement, 1994

New York and Geneva, 1994

(Übersetzung)

Contents	Inhaltsverzeichnis
Preamble	Präambel
Chapter I	Kapitel I
Objectives	Zielsetzung
Article 1 Objectives	Artikel 1 Zielsetzung
Chapter II	Kapitel II
Definitions	Begriffsbestimmungen
Article 2 Definitions	Artikel 2 Begriffsbestimmungen
Chapter III	Kapitel III
Organization and Administration	Organisation und Verwaltung
Article 3 Headquarters and structure of the International Tropical Timber Organization	Artikel 3 Sitz und Aufbau der Internationalen Tropenholzorganisation
Article 4 Membership in the Organization	Artikel 4 Mitgliedschaft in der Organisation
Article 5 Membership by intergovernmental organizations	Artikel 5 Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen
Chapter IV	Kapitel IV
International Tropical Timber Council	Internationaler Tropenholzrat
Article 6 Composition of the International Tropical Timber Council	Artikel 6 Zusammensetzung des Internationalen Tropenholzrates
Article 7 Powers and functions of the Council	Artikel 7 Befugnisse und Aufgaben des Rates
Article 8 Chairman and Vice-Chairman of the Council	Artikel 8 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates
Article 9 Sessions of the Council	Artikel 9 Tagungen des Rates
Article 10 Distribution of votes	Artikel 10 Verteilung der Stimmen
Article 11 Voting procedure of the Council	Artikel 11 Abstimmungsverfahren des Rates
Article 12 Decisions and recommendations of the Council	Artikel 12 Beschlüsse und Empfehlungen des Rates
Article 13 Quorum for the Council	Artikel 13 Beschlussfähigkeit des Rates
Article 14 Cooperation and coordination with other organizations	Artikel 14 Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Organisationen
Article 15 Admission of observers	Artikel 15 Zulassung von Beobachtern
Article 16 Executive Director and staff	Artikel 16 Exekutivdirektor und Personal
Chapter V	Kapitel V
Privileges and Immunities	Vorrechte und Immunitäten
Article 17 Privileges and immunities	Artikel 17 Vorrechte und Immunitäten
Chapter VI	Kapitel VI
Finance	Finanzfragen
Article 18 Financial accounts	Artikel 18 Finanzkonten
Article 19 Administrative Account	Artikel 19 Verwaltungskonto
Article 20 Special Account	Artikel 20 Sonderkonto
Article 21 The Bali Partnership Fund	Artikel 21 Der Bali-Partnerschaftsfonds
Article 22 Forms of payment	Artikel 22 Formen der Zahlung
Article 23 Audit and publication of accounts	Artikel 23 Rechnungsprüfung und Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses

Chapter VII**Operational Activities**

- Article 24 Policy work of the Organization
 Article 25 Project activities of the Organization
 Article 26 Establishment of Committees
 Article 27 Functions of the Committees

Chapter VIII**Relationship with the
Common Fund for Commodities**

- Article 28 Relationship with the Common Fund for Commodities

Chapter IX**Statistics, studies and information**

- Article 29 Statistics, studies and information
 Article 30 Annual report and review

Chapter X**Miscellaneous**

- Article 31 Complaints and disputes
 Article 32 General obligations of members
 Article 33 Relief from obligations
 Article 34 Differential and remedial measures and special measures

 Article 35 Review
 Article 36 Non-discrimination

Chapter XI**Final Provisions**

- Article 37 Depositary
 Article 38 Signature, ratification, acceptance and approval
 Article 39 Accession
 Article 40 Notification of provisional application
 Article 41 Entry into force
 Article 42 Amendments
 Article 43 Withdrawal
 Article 44 Exclusion
 Article 45 Settlement of accounts with withdrawing or excluded members or members unable to accept an amendment

 Article 46 Duration, extension and termination
 Article 47 Reservations
 Article 48 Supplementary and transitional provisions

Annexes

- A List of producing countries with tropical forest resources and/or net exporters of tropical timber in volume terms, and allocation of votes for the purposes of article 41

 B List of consuming countries and allocation of votes for the purposes of article 41

Preamble

The Parties to this Agreement,

Recalling the Declaration and the Programme of Action on the Establishment of A New International Economic Order; the Integrated Programme for Commodities; A New Partnership for Development; the Cartagena Commitment and the relevant objectives contained in the Spirit of Cartagena,

Kapitel VII**Geschäftstätigkeit**

- Artikel 24 Strategieentwicklung der Organisation
 Artikel 25 Projektarbeit der Organisation
 Artikel 26 Einsetzung von Ausschüssen
 Artikel 27 Aufgaben der Ausschüsse

Kapitel VIII**Beziehungen zum
Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

- Artikel 28 Beziehungen zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Kapitel IX**Statistik, Untersuchungen und Information**

- Artikel 29 Statistik, Untersuchungen und Information
 Artikel 30 Jahresbericht und jährliche Überprüfung

Kapitel X**Verschiedene Bestimmungen**

- Artikel 31 Beschwerden und Streitigkeiten
 Artikel 32 Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder
 Artikel 33 Befreiung von Verpflichtungen
 Artikel 34 Differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen sowie Sondermaßnahmen

 Artikel 35 Überprüfung
 Artikel 36 Nichtdiskriminierung

Kapitel XI**Schlussbestimmungen**

- Artikel 37 Verwahrer
 Artikel 38 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung
 Artikel 39 Beitritt
 Artikel 40 Notifikation der vorläufigen Anwendung
 Artikel 41 Inkrafttreten
 Artikel 42 Änderungen
 Artikel 43 Rücktritt
 Artikel 44 Ausschluss
 Artikel 45 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern oder Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, eine Änderung anzunehmen

 Artikel 46 Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung
 Artikel 47 Vorbehalte
 Artikel 48 Ergänzende Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- A Liste der Erzeugerländer mit Tropenholzvorkommen und/oder nach der Menge gewichteten Tropenholz-Nettoausfuhren sowie Verteilung der Stimmen für die Zwecke des Artikels 41

 B Liste der Verbraucherländer und Verteilung der Stimmen für die Zwecke des Artikels 41

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, des Integrierten Rohstoffprogramms, des Dokuments „Neue Partnerschaft für Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena“ und der in dem Dokument „Geist von Cartagena“ enthaltenen einschlägigen Ziele,

Recalling the International Tropical Timber Agreement, 1983, and

Recognizing the work of the International Tropical Timber Organization and its achievements since its inception, including a strategy for achieving international trade in tropical timber from sustainably managed sources,

Recalling further the Rio Declaration on Environment and Development, the Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of all Types of Forests, and the relevant Chapters of Agenda 21 as adopted by the United Nations Conference on Environment and Development in June 1992, in Rio de Janeiro; the United Nations Framework Convention on Climate Change; and the Convention on Biological Diversity,

Recognizing the importance of timber to the economies of countries with timber-producing forests,

Further recognizing the need to promote and apply comparable and appropriate guidelines and criteria for the management, conservation and sustainable development of all types of timber-producing forests,

Taking into account the linkages of tropical timber trade and the international timber market and the need for taking a global perspective in order to improve transparency in the international timber market,

Noting the commitment of all members, made in Bali, Indonesia, in May 1990, to achieve exports of tropical timber products from sustainably managed sources by the year 2000 and recognizing Principle 10 of the Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of all Types of Forests which states that new and additional financial resources should be provided to developing countries to enable them to sustainably manage, conserve and develop their forests, including through afforestation, reforestation and combating deforestation and forest and land degradation,

Noting also the statement of commitment to maintain, or achieve by the year 2000, the sustainable management of their respective forests made by consuming members who are parties to the International Tropical Timber Agreement, 1983 at the fourth session of the United Nations Conference for the Negotiation of a Successor Agreement to the International Tropical Timber Agreement, 1983 in Geneva on 21 January 1994,

Desiring to strengthen the framework of international cooperation and policy development between members in finding solutions to the problems facing the tropical timber economy,

Have agreed as follows:

Chapter I

Objectives

Article 1

Objectives

Recognizing the sovereignty of members over their natural resources, as defined in Principle 1 (a) of the Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of all Types of Forests, the objectives of the International Tropical Timber Agreement, 1994 (hereinafter referred to as "this Agreement") are:

eingedenk des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1983 und

in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Tropenholzorganisation und ihrer Erfolge seit ihrer Entstehung, einschließlich einer Strategie zur Durchsetzung des internationalen Handels mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen,

sowie eingedenk der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, der nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Darlegung von Grundsätzen eines weltweiten Konsenses über Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldarten, der einschlägigen Kapitel der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro verabschiedeten Agenda 21 sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

in Anerkennung der Bedeutung des Holzes für die Wirtschaft von Ländern mit Wirtschaftswäldern,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit der Förderung und Anwendung vergleichbarer, angemessener Richtlinien und Kriterien für die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wirtschaftswäldern,

unter Berücksichtigung der Verbindungen zwischen dem Tropenholzhandel und dem internationalen Holzmarkt sowie der Notwendigkeit einer globalen Sichtweise zur Verbesserung der Transparenz auf dem internationalen Holzmarkt,

in Anbetracht der von allen Mitgliedern im Mai 1990 in Bali, Indonesien, eingegangenen Verpflichtung, bis zum Jahr 2000 die Ausfuhr von Tropenholzerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen durchzusetzen, sowie

in Anerkennung des Grundsatzes 10 der nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Darlegung von Grundsätzen eines weltweiten Konsenses über Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldarten, der besagt, dass für die Entwicklungsländer neue und zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden sollen, die es ihnen ermöglichen, ihre Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, zu erhalten und zu entwickeln, unter anderem durch Aufforstung und Wiederaufforstung sowie durch Bekämpfung der Entwaldung und der Schädigung von Wald und Boden,

sowie in Anbetracht der Erklärung über die Verpflichtung, die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder aufrechtzuerhalten oder bis zum Jahr 2000 durchzusetzen, welche die Verbrauchermittglieder, die Vertragsparteien des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1983 sind, auf der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Aushandlung eines Folgeübereinkommens des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1983 am 21. Januar 1994 in Genf abgegeben haben,

in dem Bestreben, den Rahmen internationaler Zusammenarbeit und der Entwicklung von Strategien zwischen den Mitgliedern zur Lösung der Probleme zu stärken, vor die sich die Tropenholzwirtschaft gestellt sieht –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Zielsetzung

Artikel 1

Zielsetzung

In Anerkennung der Verfügungsgewalt der Mitglieder über ihre Naturschätze nach Grundsatz 1 Buchstabe a der nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Darlegung von Grundsätzen eines weltweiten Konsenses über Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldarten hat das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 (im Folgenden als „dieses Übereinkommen“ bezeichnet) folgende Ziele:

- (a) To provide an effective framework for consultation, international cooperation and policy development among all members with regard to all relevant aspects of the world timber economy;
 - (b) To provide a forum for consultation to promote non-discriminatory timber trade practices;
 - (c) To contribute to the process of sustainable development;
 - (d) To enhance the capacity of members to implement a strategy for achieving exports of tropical timber and timber products from sustainably managed sources by the year 2000;
 - (e) To promote the expansion and diversification of international trade in tropical timber from sustainable sources by improving the structural conditions in international markets, by taking into account, on the one hand, a long-term increase in consumption and continuity of supplies, and, on the other, prices which reflect the costs of sustainable forest management and which are remunerative and equitable for members, and the improvement of market access;
 - (f) To promote and support research and development with a view to improving forest management and efficiency of wood utilization as well as increasing the capacity to conserve and enhance other forest values in timber-producing tropical forests;
 - (g) To develop and contribute towards mechanisms for the provision of new and additional financial resources and expertise needed to enhance the capacity of producing members to attain the objectives of this Agreement;
 - (h) To improve market intelligence with a view to ensuring greater transparency in the international timber market, including the gathering, compilation, and dissemination of trade-related data, including data related to species being traded;
 - (i) To promote increased and further processing of tropical timber from sustainable sources in producing member countries with a view to promoting their industrialization and thereby increasing their employment opportunities and export earnings;
 - (j) To encourage members to support and develop industrial tropical timber reforestation and forest management activities as well as rehabilitation of degraded forest land, with due regard for the interests of local communities dependent on forest resources;
 - (k) To improve marketing and distribution of tropical timber exports from sustainably managed sources;
 - (l) To encourage members to develop national policies aimed at sustainable utilization and conservation of timber-producing forests and their genetic resources and at maintaining the ecological balance in the regions concerned, in the context of tropical timber trade;
 - (m) To promote the access to, and transfer of, technologies and technical cooperation to implement the objectives of this Agreement, including on concessional and preferential terms and conditions, as mutually agreed; and
 - (n) To encourage information-sharing on the international timber market.
- a) einen geeigneten Rahmen für die Konsultation, internationale Zusammenarbeit und Strategieentwicklung unter allen Mitgliedern hinsichtlich aller einschlägigen Aspekte der internationalen Holzwirtschaft zu schaffen;
 - b) ein Konsultationsforum zur Förderung nichtdiskriminierender Praktiken im Bereich des Holzhandels zu schaffen;
 - c) zum Prozess der nachhaltigen Entwicklung beizutragen;
 - d) das Potential der Mitglieder zu verbessern, eine Strategie zur Durchsetzung der Ausfuhr von Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen bis zum Jahr 2000 umzusetzen;
 - e) die Ausweitung und Diversifizierung des internationalen Handels mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen durch die Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten der internationalen Märkte zu fördern, wobei zum einen die langfristige Zunahme des Verbrauchs und die Kontinuität der Versorgung und zum anderen Preise, welche die Kosten einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung widerspiegeln und für die Mitglieder lohnend und angemessen sind, sowie eine Verbesserung des Marktzugangs berücksichtigt werden;
 - f) die Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Wirtschaftlichkeit der Holznutzung zu fördern und zu unterstützen sowie das Potential zur Erhaltung und Förderung anderer Waldwerte in tropischen Wirtschaftswäldern zu verbessern;
 - g) Mechanismen zu entwickeln und dazu beizutragen, durch die neue und zusätzliche Finanzmittel sowie Fachkenntnisse bereitgestellt werden, die notwendig sind, um das Potential der Erzeugermitglieder zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens zu verbessern;
 - h) die Marktinformation zu verbessern, um eine größere Transparenz des internationalen Tropenholzmarkts sicherzustellen, unter anderem durch Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung einschlägiger Handelsdaten, einschließlich Daten über gehandelte Holzarten;
 - i) die verstärkte Weiterverarbeitung von Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen in den Erzeugermitgliedsländern zu fördern, um ihre Industrialisierung voranzutreiben und dadurch ihre Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausfuheinnahmen zu steigern;
 - j) die Mitglieder zur Unterstützung und Entwicklung von Tätigkeiten im Bereich Wiederaufforstung mit Tropenholz für industrielle Zwecke und Waldbewirtschaftung sowie Rekultivierung geschädigter Waldböden unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der auf die Waldbestände angewiesenen örtlichen Bevölkerung zu ermutigen;
 - k) die Vermarktung und den Vertrieb der Ausfuhr von Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen zu verbessern;
 - l) die Mitglieder zur Entwicklung nationaler Strategien zu ermutigen, die zum Ziel haben, die nachhaltige Nutzung und die Erhaltung von Wirtschaftswäldern und ihren genetischen Beständen sicherzustellen und das ökologische Gleichgewicht in den betroffenen Regionen im Rahmen des Tropenholzhandels zu wahren;
 - m) den Zugang zu Technologien und den Technologietransfer sowie die technische Zusammenarbeit zur Umsetzung der Ziele dieses Übereinkommens, unter anderem zu in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und
 - n) die Weitergabe von Informationen über den internationalen Holzmarkt zu fördern.

Chapter II Definitions

Article 2 Definitions

For the purposes of this Agreement:

1. "Tropical timber" means non-coniferous tropical wood for industrial uses, which grows or is produced in the countries situated between the Tropic of Cancer and the Tropic of Capricorn. The term covers logs, sawnwood, veneer sheets and plywood. Plywood which includes in some measure conifers of tropical origin shall also be covered by this definition;
2. "Further processing" means the transformation of logs into primary wood products, semi-finished and finished products made wholly or almost wholly of tropical timber;
3. "Member" means a Government or an intergovernmental organization referred to in article 5 which has consented to be bound by this Agreement whether it is in force provisionally or definitively;
4. "Producing member" means any country with tropical forest resources and/or a net exporter of tropical timber in volume terms which is listed in annex A and which becomes a party to this Agreement, or any country with tropical forest resources and/or a net exporter of tropical timber in volume terms which is not so listed and which becomes a party to this Agreement and which the Council, with the consent of that country, declares to be a producing member;
5. "Consuming member" means any country listed in annex B which becomes a party to this Agreement, or any country not so listed which becomes a party to this Agreement and which the Council, with the consent of that country, declares to be a consuming member;
6. "Organization" means the International Tropical Timber Organization established in accordance with article 3;
7. "Council" means the International Tropical Timber Council established in accordance with article 6;
8. "Special vote" means a vote requiring at least two thirds of the votes cast by producing members present and voting and at least 60 per cent of the votes cast by consuming members present and voting, counted separately, on condition that these votes are cast by at least half of the producing members present and voting and at least half of the consuming members present and voting;
9. "Simple distributed majority vote" means a vote requiring more than half of the votes cast by producing members present and voting and more than half of the votes cast by consuming members present and voting, counted separately;
10. "Financial year" means the period from 1 January to 31 December inclusive;
11. "Freely usable currencies" means the deutsche mark, the French franc, the Japanese yen, the pound sterling, the United States dollar and any other currency which has been designated from time to time by a competent international monetary organization as being in fact widely used to make payments for international transactions and widely traded in the principal exchange markets.

Kapitel II Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „Tropenholz“ nicht zu den Nadelhölzern gehörende tropische Holzarten für industrielle Zwecke, die in den Ländern zwischen dem Wendekreis des Krebses und dem Wendekreis des Steinbocks wachsen oder erzeugt werden. Dieser Begriff erfasst Stammholz, Schnittholz, Furniere und Sperrholz. Sperrholz, das teilweise aus Nadelholz tropischen Ursprungs besteht, fällt ebenfalls unter diese Bezeichnung;
2. bedeutet „Weiterverarbeitung“ die Be- und Verarbeitung von Stammholz zu Holzroherzeugnissen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, die ganz oder überwiegend aus Tropenholz bestehen;
3. bedeutet „Mitglied“ eine Regierung oder eine in Artikel 5 vorgesehene zwischenstaatliche Organisation, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen – sei es nun vorläufig oder endgültig in Kraft – gebunden zu sein;
4. bedeutet „Erzeugermitglied“ ein in Anlage A aufgeführtes Land mit Tropenholzvorkommen und/oder nach der Menge gewichteten Tropenholz-Nettoausfuhren, das Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, oder jedes in Anlage A nicht aufgeführte Land mit Tropenholzvorkommen und/oder nach der Menge gewichteten Tropenholz-Nettoausfuhren, das Vertragspartei dieses Übereinkommens wird und vom Rat mit seinem Einverständnis zum Erzeugermitglied erklärt wird;
5. bedeutet „Verbrauchermitglied“ ein in Anlage B aufgeführtes Land, das Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, oder jedes in Anlage B nicht aufgeführte Land, das Vertragspartei dieses Übereinkommens wird und vom Rat mit seinem Einverständnis zum Verbrauchermitglied erklärt wird;
6. bedeutet „Organisation“ die nach Artikel 3 errichtete Internationale Tropenholzorganisation;
7. bedeutet „Rat“ den nach Artikel 6 errichteten Internationalen Tropenholzrat;
8. bedeutet „besondere Abstimmung“ eine Abstimmung, die mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Erzeugermitgliedern abgegebenen und mindestens 60 vom Hundert der von den anwesenden und abstimmenden Verbrauchermitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen erfordert, unter der Voraussetzung, dass diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Erzeugermitglieder und mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Verbrauchermitglieder abgegeben werden;
9. bedeutet „Abstimmung mit einfacher beiderseitiger Mehrheit“ eine Abstimmung, die mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmenden Erzeugermitgliedern abgegebenen und mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmenden Verbrauchermitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen erfordert;
10. bedeutet „Rechnungsjahr“ den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember;
11. bedeutet „frei verwendbare Währungen“ die Deutsche Mark, den französischen Franc, den japanischen Yen, das Pfund Sterling, den Dollar der Vereinigten Staaten und jede andere Währung, die nach periodischer Feststellung einer zuständigen internationalen Währungsorganisation bei Zahlungen für internationale Geschäfte verbreitet Verwendung findet und auf den wichtigsten Devisenmärkten stark gehandelt wird.

Chapter III
Organization and Administration

Article 3

**Headquarters and structure of the
International Tropical Timber Organization**

1. The International Tropical Timber Organization established by the International Tropical Timber Agreement, 1983 shall continue in being for the purposes of administering the provisions and supervising the operation of this Agreement.

2. The Organization shall function through the Council established under article 6, the committees and other subsidiary bodies referred to in article 26 and the Executive Director and staff.

3. The headquarters of the Organization shall be in Yokohama, unless the Council, by special vote, decides otherwise.

4. The headquarters of the Organization shall at all times be located in the territory of a member.

Article 4

Membership in the Organization

There shall be two categories of membership in the Organization, namely:

- (a) Producing; and
- (b) Consuming.

Article 5

**Membership by
intergovernmental organizations**

1. Any reference in this Agreement to "Governments" shall be construed as including the European Community and any other intergovernmental organization having responsibilities in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements, in particular commodity agreements. Accordingly, any reference in this Agreement to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application, or to accession shall, in the case of such intergovernmental organizations, be construed as including a reference to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application, or to accession, by such intergovernmental organizations.

2. In the case of voting on matters within their competence, such intergovernmental organizations shall vote with a number of votes equal to the total number of votes attributable to their member States in accordance with article 10. In such cases, the member States of such intergovernmental organizations shall not be entitled to exercise their individual voting rights.

Chapter IV
International Tropical Timber Council

Article 6

**Composition of the
International Tropical Timber Council**

1. The highest authority of the Organization shall be the International Tropical Timber Council, which shall consist of all the members of the Organization.

2. Each member shall be represented in the Council by one representative and may designate alternates and advisers to attend sessions of the Council.

Kapitel III
Organisation und Verwaltung

Artikel 3

**Sitz und Aufbau der
Internationalen Tropenholzorganisation**

(1) Die durch das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1983 errichtete Internationale Tropenholzorganisation besteht zum Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens und der Überwachung seiner Anwendung fort.

(2) Die Organisation übt ihre Tätigkeit durch den nach Artikel 6 errichteten Rat, die in Artikel 26 bezeichneten Ausschüsse und sonstigen nachgeordneten Organe sowie den Exekutivdirektor und das Personal aus.

(3) Der Sitz der Organisation befindet sich in Yokohama, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt.

(4) Der Sitz der Organisation befindet sich stets im Hoheitsgebiet eines Mitglieds.

Artikel 4

Mitgliedschaft in der Organisation

Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern der Organisation, nämlich

- a) Erzeugermitglieder und
- b) Verbrauchermitglieder.

Artikel 5

**Mitgliedschaft
zwischenstaatlicher Organisationen**

(1) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf „Regierungen“ gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Gemeinschaft und jede andere zwischenstaatliche Organisation, die in Bezug auf das Aushandeln, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoff-Übereinkommen, Verantwortung hat. Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch die zwischenstaatliche Organisation.

(2) Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, geben diese zwischenstaatlichen Organisationen die Anzahl von Stimmen ab, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 10 zuerkannten Stimmen gleich ist. In solchen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisationen ihr Einzelstimmrecht nicht ausüben.

Kapitel IV
Internationaler Tropenholzrat

Artikel 6

Zusammensetzung des Internationalen Tropenholzrates

(1) Der Internationale Tropenholzrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.

(2) Jedes Mitglied ist im Rat durch einen Vertreter vertreten und kann Stellvertreter und Berater zur Teilnahme an den Tagungen des Rates ernennen.

3. An alternate representative shall be empowered to act and vote on behalf of the representative during the latter's absence or in special circumstances.

Article 7

Powers and functions of the Council

1. The Council shall exercise all such powers and perform or arrange for the performance of all such functions as are necessary to carry out the provisions of this Agreement.

2. The Council shall, by special vote, adopt such rules and regulations as are necessary to carry out the provisions of this Agreement and as are consistent therewith, including its own rules of procedure and the financial rules and staff regulations of the Organization. Such financial rules shall, *inter alia*, govern the receipt and expenditure of funds under the Administrative Account, the Special Account and the Bali Partnership Fund. The Council may, in its rules of procedure, provide for a procedure whereby it may, without meeting, decide specific questions.

3. The Council shall keep such records as are required for the performance of its functions under this Agreement.

Article 8

Chairman and Vice-Chairman of the Council

1. The Council shall elect for each calendar year a Chairman and a Vice-Chairman, whose salaries shall not be paid by the Organization.

2. The Chairman and the Vice-Chairman shall be elected, one from among the representatives of producing members and the other from among the representatives of consuming members. These offices shall alternate each year between the two categories of members, provided, however, that this shall not prohibit the re-election of either or both, under exceptional circumstances, by special vote of the Council.

3. In the temporary absence of the Chairman, the Vice-Chairman shall act in his place. In the temporary absence of both the Chairman and the Vice-Chairman, or in the absence of one or both of them for the rest of the term for which they were elected, the Council may elect new officers from among the representatives of the producing members and/or from among the representatives of the consuming members, as the case may be, on a temporary basis or for the rest of the term for which the predecessor or predecessors were elected.

Article 9

Sessions of the Council

1. As a general rule, the Council shall hold at least one regular session a year.

2. The Council shall meet in special session whenever it so decides or at the request of:

- (a) The Executive Director, in agreement with the Chairman of the Council; or
- (b) A majority of producing members or a majority of consuming members; or
- (c) Members holding at least 500 votes.

3. Sessions of the Council shall be held at the headquarters of the Organization unless the Council, by special vote, decides otherwise. If on the invitation of any member the Council meets elsewhere than at the headquarters of the Organization, that member shall pay the additional cost of holding the meeting away from headquarters.

(3) Ein Stellvertreter ist ermächtigt, für den Vertreter während dessen Abwesenheit oder unter besonderen Umständen zu handeln und abzustimmen.

Artikel 7

Befugnisse und Aufgaben des Rates

(1) Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(2) Der Rat nimmt durch besondere Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und damit in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation an. Diese Finanzvorschriften bestimmen unter anderem die Entgegennahme und Ausgabe von Mitteln im Rahmen des Verwaltungskontos, des Sonderkontos und des Bali-Partnerschaftsfonds. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

(3) Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind.

Artikel 8

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Kalenderjahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter der Erzeugermmitglieder und der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Vertreter der Verbrauchermitglieder gewählt oder umgekehrt. Diese Ämter wechseln in jedem Jahr zwischen beiden Mitgliederkategorien; jedoch hindert dies nicht, dass einer oder beide unter außergewöhnlichen Umständen durch besondere Abstimmung des Rates wiedergewählt werden.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Abwesenheit eines oder beider für die restliche Amtszeit kann der Rat aus der Mitte der Vertreter der Erzeugermmitglieder und/oder aus der Mitte der Vertreter der Verbrauchermitglieder je nach den Umständen für eine begrenzte Zeit oder für den Rest der Amtszeit des oder der Vorgänger neue Vorstandsmitglieder wählen.

Artikel 9

Tagungen des Rates

(1) Der Rat hält grundsätzlich mindestens eine ordentliche Tagung im Jahr ab.

(2) Der Rat tritt zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn es

- a) vom Exekutivdirektor mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rates,
- b) von der Mehrheit der Erzeugermmitglieder oder der Mehrheit der Verbrauchermitglieder oder
- c) von Mitgliedern, die mindestens 500 Stimmen innehaben, beantragt wird.

(3) Die Tagungen des Rates finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die zusätzlichen Kosten der Abhaltung der Tagung außerhalb des Sitzes.

4. Notice of any sessions and the agenda for such sessions shall be communicated to members by the Executive Director at least six weeks in advance, except in cases of emergency, when notice shall be communicated at least seven days in advance.

Article 10

Distribution of votes

1. The producing members shall together hold 1,000 votes and the consuming members shall together hold 1,000 votes.

2. The votes of the producing members shall be distributed as follows:

- (a) Four hundred votes shall be distributed equally among the three producing regions of Africa, Asia-Pacific and Latin America. The votes thus allocated to each of these regions shall then be distributed equally among the producing members of that region;
- (b) Three hundred votes shall be distributed among the producing members in accordance with their respective shares of the total tropical forest resources of all producing members; and
- (c) Three hundred votes shall be distributed among the producing members in proportion to the average of the values of their respective net exports of tropical timber during the most recent three-year period for which definitive figures are available.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this article, the total votes allocated to the producing members from the African region, calculated in accordance with paragraph 2 of this article, shall be distributed equally among all producing members from the African region. If there are any remaining votes, each of these votes shall be allocated to a producing member from the African region: the first to the producing member which is allocated the highest number of votes calculated in accordance with paragraph 2 of this article, the second to the producing member which is allocated the second highest number of votes, and so on until all the remaining votes have been distributed.

4. For purposes of the calculation of the distribution of votes under paragraph 2 (b) of this article, "tropical forest resources" means productive closed broad-leaved forests as defined by the Food and Agriculture Organization (FAO).

5. The votes of the consuming members shall be distributed as follows: each consuming member shall have 10 initial votes: the remaining votes shall be distributed among the consuming members in proportion to the average volume of their respective net imports of tropical timber during the three-year period commencing four calendar years prior to the distribution of votes.

6. The Council shall distribute the votes for each financial year at the beginning of its first session of that year in accordance with the provisions of this article. Such distribution shall remain in effect for the rest of that year, except as provided for in paragraph 7 of this article.

7. Whenever the membership of the Organization changes or when any member has its voting rights suspended or restored under any provision of this Agreement, the Council shall redistribute the votes within the affected category or categories of members in accordance with the provisions of this article. The Council shall, in that event, decide when such redistribution shall become effective.

8. There shall be no fractional votes.

(4) Die Ankündigung einer Tagung und deren Tagesordnung werden den Mitgliedern vom Exekutivdirektor spätestens sechs Wochen im Voraus übermittelt, außer in dringenden Fällen, in denen die Ankündigung spätestens sieben Tage im Voraus übermittelt werden muss.

Artikel 10

Verteilung der Stimmen

(1) Die Erzeugermitglieder und die Verbrauchermitglieder haben insgesamt jeweils 1 000 Stimmen.

(2) Die Stimmen der Erzeugermitglieder verteilen sich wie folgt:

- a) 400 Stimmen werden gleichmäßig auf die drei Erzeugerregionen Afrika, Asien/Pazifik und Lateinamerika verteilt. Die den einzelnen Regionen zuerkannten Stimmen werden gleichmäßig auf die Erzeugermitglieder der betreffenden Region verteilt;
- b) 300 Stimmen werden auf die Erzeugermitglieder im Verhältnis ihrer Anteile an den gesamten Tropenholzvorkommen aller Erzeugermitglieder verteilt;
- c) 300 Stimmen werden auf die Erzeugermitglieder im Verhältnis des Durchschnittswerts ihrer Tropenholz-Nettoausfuhren während des letzten Dreijahresabschnitts, für den endgültige Zahlen vorliegen, verteilt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 werden die gesamten den Erzeugermitgliedern der Region Afrika nach Absatz 2 zuerkannten Stimmen gleichmäßig auf alle Erzeugermitglieder dieser Region verteilt. Etwaige verbleibende Stimmen werden den Erzeugermitgliedern der Region Afrika wie folgt zuerkannt: die erste Stimme dem Erzeugermitglied mit der nach Absatz 2 errechneten größten Stimmenzahl, die zweite Stimme dem Erzeugermitglied mit der zweitgrößten Stimmenzahl usw., bis alle verbleibenden Stimmen verteilt sind.

(4) Bei der Berechnung der Stimmenanteile nach Absatz 2 Buchstabe b bedeutet „Tropenholzvorkommen“ ertragfähige geschlossene Laubwälder entsprechend der Begriffsbestimmung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO).

(5) Die Stimmen der Verbrauchermitglieder verteilen sich wie folgt: Jedes Verbrauchermitglied erhält 10 Grundstimmen; die verbleibenden Stimmen werden auf die Verbrauchermitglieder im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer Tropenholz-Nettoeinfuhren während des Dreijahresabschnitts, der vier Kalenderjahre vor der Verteilung der Stimmen beginnt, verteilt.

(6) Der Rat verteilt die Stimmen für jedes Rechnungsjahr zu Beginn der ersten Tagung des betreffenden Jahres im Einklang mit diesem Artikel. Die Verteilung bleibt für den Rest dieses Rechnungsjahrs wirksam, soweit nicht in Absatz 7 etwas anderes bestimmt ist.

(7) Sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder sobald das Stimmrecht eines Mitglieds aufgrund einer Bestimmung dieses Übereinkommens zeitweilig entzogen oder zurückgegeben wird, verteilt der Rat die Stimmen innerhalb der betroffenen Mitgliederkategorie oder -kategorien im Einklang mit diesem Artikel neu. Der Rat bestimmt in diesem Fall den Zeitpunkt, zu dem die Neuverteilung wirksam wird.

(8) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Article 11**Voting procedure of the Council**

1. Each member shall be entitled to cast the number of votes it holds and no member shall be entitled to divide its votes. A member may, however, cast differently from such votes any votes which it is authorized to cast under paragraph 2 of this article.

2. By written notification to the Chairman of the Council, any producing member may authorize, under its own responsibility, any other producing member, and any consuming member may authorize, under its own responsibility, any other consuming member, to represent its interests and to cast its votes at any meeting of the Council.

3. When abstaining, a member shall be deemed not to have cast its votes.

Article 12**Decisions and recommendations of the Council**

1. The Council shall endeavour to take all decisions and to make all recommendations by consensus. If consensus cannot be reached, the Council shall take all decisions and make all recommendations by a simple distributed majority vote, unless this Agreement provides for a special vote.

2. Where a member avails itself of the provisions of article 11, paragraph 2, and its votes are cast at a meeting of the Council, such member shall, for the purposes of paragraph 1 of this article, be considered as present and voting.

Article 13**Quorum for the Council**

1. The quorum for any meeting of the Council shall be the presence of a majority of members of each category referred to in article 4, provided that such members hold at least two thirds of the total votes in their respective categories.

2. If there is no quorum in accordance with paragraph 1 of this article on the day fixed for the meeting and on the following day, the quorum on the subsequent days of the session shall be the presence of a majority of members of each category referred to in article 4, provided that such members hold a majority of the total votes in their respective categories.

3. Representation in accordance with article 11, paragraph 2, shall be considered as presence.

Article 14**Cooperation and coordination with other organizations**

1. The Council shall make arrangements as appropriate for consultations and cooperation with the United Nations and its organs, including the United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) and the Commission on Sustainable Development (CSD), intergovernmental organizations, including the General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) and the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), and non-governmental organizations.

2. The Organization shall, to the maximum extent possible, utilize the facilities, services and expertise of existing intergovernmental, governmental or non-governmental organizations, in order to avoid duplication of efforts in achieving the objectives of this Agreement and to enhance the complementarity and the efficiency of their activities.

Artikel 11**Abstimmungsverfahren des Rates**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben; ein Mitglied ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen. Es kann jedoch mit den Stimmen, zu deren Abgabe es nach Absatz 2 ermächtigt ist, anders stimmen.

(2) Durch eine schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Erzeugermmitglied in eigener Verantwortung ein anderes Erzeugermmitglied und jedes Verbrauchermmitglied in eigener Verantwortung ein anderes Verbrauchermmitglied ermächtigen, auf einer Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben.

(3) Enthält sich ein Mitglied der Stimme, so gilt diese als nicht abgegeben.

Artikel 12**Beschlüsse und Empfehlungen des Rates**

(1) Der Rat bemüht sich, alle Beschlüsse im Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden, soweit dieses Übereinkommen nicht eine besondere Abstimmung vorsieht, alle Beschlüsse des Rates mit einfacher beiderseitiger Mehrheit gefasst; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.

(2) Nimmt ein Mitglied Artikel 11 Absatz 2 in Anspruch und werden seine Stimmen auf einer Sitzung des Rates abgegeben, so gilt es für die Zwecke des Absatzes 1 als anwesend und abstimmend.

Artikel 13**Beschlussfähigkeit des Rates**

(1) Der Rat ist auf einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder in Artikel 4 bezeichneten Kategorie anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.

(2) Ist der Rat an dem für die Sitzung festgesetzten Tag und am folgenden Tag nicht nach Absatz 1 beschlussfähig, so ist er an den folgenden Tagen der Tagung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder in Artikel 4 bezeichneten Kategorie anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder die Mehrheit der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.

(3) Eine Vertretung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

Artikel 14**Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Organisationen**

(1) Der Rat trifft geeignete Maßnahmen zur Konsultation und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), sowie nichtstaatlichen Organisationen.

(2) Die Organisation nimmt so weit wie möglich die Einrichtungen, Dienste und Fachkenntnisse bestehender zwischenstaatlicher, staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen in Anspruch, um bei der Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens Doppelarbeit zu vermeiden und die Ergänzungswirkung und Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten zu verstärken.

Article 15**Admission of observers**

The Council may invite any non-member Government or any of the organizations referred to in article 14, article 20 and article 29, interested in the activities of the Organization to attend as observers any of the meetings of the Council.

Article 16**Executive Director and staff**

1. The Council shall, by special vote, appoint the Executive Director.

2. The terms and conditions of appointment of the Executive Director shall be determined by the Council.

3. The Executive Director shall be the chief administrative officer of the Organization and shall be responsible to the Council for the administration and operation of this Agreement in accordance with decisions of the Council.

4. The Executive Director shall appoint the staff in accordance with regulations to be established by the Council. The Council shall, by special vote, decide the number of executive and professional staff the Executive Director may appoint. Any changes in the number of executive and professional staff shall be decided by the Council by special vote. The staff shall be responsible to the Executive Director.

5. Neither the Executive Director nor any member of the staff shall have any financial interest in the timber industry or trade, or associated commercial activities.

6. In the performance of their duties, the Executive Director and staff shall not seek or receive instructions from any member or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might reflect adversely on their positions as international officials ultimately responsible to the Council. Each member shall respect the exclusively international character of the responsibilities of the Executive Director and staff and shall not seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

Chapter V**Privileges and Immunities****Article 17****Privileges and immunities**

1. The Organization shall have legal personality. It shall in particular have the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property, and to institute legal proceedings.

2. The status, privileges and immunities of the Organization, of its Executive Director, its staff and experts, and of representatives of members while in the territory of Japan shall continue to be governed by the Headquarters Agreement between the Government of Japan and the International Tropical Timber Organization signed at Tokyo on 27 February 1988, with such amendments as may be necessary for the proper functioning of this Agreement.

3. The Organization may conclude, with one or more countries, agreements to be approved by the Council relating to such capacity, privileges and immunities as may be necessary for the proper functioning of this Agreement.

Artikel 15**Zulassung von Beobachtern**

Der Rat kann jede Nichtmitgliedregierung oder jede der in den Artikeln 14, 20 und 29 bezeichneten, an der Tätigkeit der Organisation interessierten Organisationen einladen, den Sitzungen des Rates als Beobachter beizuwohnen.

Artikel 16**Exekutivdirektor und Personal**

(1) Der Rat ernennt durch besondere Abstimmung den Exekutivdirektor.

(2) Die Anstellungsbedingungen des Exekutivdirektors werden vom Rat bestimmt.

(3) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist dem Rat für die Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates verantwortlich.

(4) Der Exekutivdirektor ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften. Der Rat beschließt durch besondere Abstimmung die Zahl des geschäftsführenden und leitenden Personals, das der Exekutivdirektor ernennen kann. Veränderungen in der Zahl des geschäftsführenden und leitenden Personals werden vom Rat durch besondere Abstimmung beschlossen. Das Personal ist dem Exekutivdirektor verantwortlich.

(5) Weder der Exekutivdirektor noch ein Mitglied des Personals dürfen ein finanzielles Interesse an der Holzindustrie oder am Holzhandel oder damit zusammenhängenden kommerziellen Tätigkeiten haben.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sich auf ihre Stellung als internationale Bedienstete, die letztlich dem Rat verantwortlich sind, nachteilig auswirken könnten. Jedes Mitglied achtet den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu beeinflussen.

Kapitel V**Vorrechte und Immunitäten****Artikel 17****Vorrechte und Immunitäten**

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.

(2) Die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Vertreter der Mitglieder unterliegen im Hoheitsgebiet Japans weiterhin dem am 27. Februar 1988 in Tokio unterzeichneten Sitzabkommen zwischen der Regierung von Japan und der Internationalen Tropenholzorganisation samt den für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Änderungen.

(3) Die Organisation kann mit einem oder mehreren Ländern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Befugnisse, Vorrechte und Immunitäten schließen, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

4. If the headquarters of the Organization is moved to another country, the member in question shall, as soon as possible, conclude with the Organization a headquarters agreement to be approved by the Council. Pending the conclusion of such an agreement, the Organization shall request the new host Government to grant, within the limits of its national legislation, exemption from taxation on remuneration paid by the Organization to its employees, and on the assets, income and other property of the Organization.

5. The Headquarters Agreement shall be independent of this Agreement. It shall, however, terminate:

- (a) By agreement between the host Government and the Organization;
- (b) In the event of the headquarters of the Organization being moved from the country of the host Government; or
- (c) In the event of the Organization ceasing to exist.

(4) Wird der Sitz der Organisation in ein anderes Land verlegt, so schließt das betreffende Mitglied so bald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes Sitzabkommen. Bis zum Abschluss des Abkommens ersucht die Organisation die neue Gastregierung, für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Vergütungen sowie für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Befreiung von der Besteuerung zu gewähren.

(5) Das Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch außer Kraft,

- a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird;
- b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Land der Gastregierung verlegt wird oder
- c) wenn die Organisation zu bestehen aufhört.

Chapter VI

Finance

Article 18

Financial accounts

1. There shall be established:

- (a) The Administrative Account;
- (b) The Special Account;
- (c) The Bali Partnership Fund; and
- (d) Such other accounts as the Council shall deem appropriate and necessary.

2. The Executive Director shall be responsible for the administration of these accounts and the Council shall make provision therefor in the financial rules of the Organization.

Article 19

Administrative Account

1. The expenses necessary for the administration of this Agreement shall be brought into the Administrative Account and shall be met by annual contributions paid by members in accordance with their respective constitutional or institutional procedures and assessed in accordance with paragraphs 3, 4 and 5 of this article.

2. The expenses of delegations to the Council, the committees and any other subsidiary bodies of the Council referred to in article 26 shall be met by the members concerned. In cases where a member requests special services from the Organization, the Council shall require that member to pay the costs of such services.

3. Before the end of each financial year, the Council shall approve the administrative budget of the Organization for the following financial year and shall assess the contribution of each member to that budget.

4. The contribution of each member to the administrative budget for each financial year shall be in the proportion which the number of its votes at the time the administrative budget for that financial year is approved bears to the total votes of all the members. In assessing contributions, the votes of each member shall be calculated without regard to the suspension of any member's voting rights or any redistribution of votes resulting therefrom.

Kapitel VI

Finanzfragen

Artikel 18

Finanzkonten

(1) Es werden eingerichtet:

- a) das Verwaltungskonto,
- b) das Sonderkonto,
- c) der Bali-Partnerschaftsfonds und
- d) sonstige Konten, soweit der Rat dies für angezeigt und notwendig hält.

(2) Der Exekutivdirektor ist für die Verwaltung dieser Konten verantwortlich; der Rat trifft die dafür erforderlichen Vorkehrungen in den Finanzvorschriften der Organisation.

Artikel 19

Verwaltungskonto

(1) Die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben laufen über das Verwaltungskonto; sie werden aus den nach den Absätzen 3, 4 und 5 festgesetzten, von den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren gezahlten Jahresbeiträgen bestritten.

(2) Die Ausgaben für die zum Rat sowie zu den in Artikel 26 bezeichneten Ausschüssen und sonstigen nachgeordneten Organen des Rates entsandten Delegationen werden von den betroffenen Mitgliedern getragen. Verlangt ein Mitglied besondere Leistungen von der Organisation, so fordert der Rat das betreffende Mitglied auf, die Kosten der Leistungen zu bezahlen.

(3) Vor Ablauf jedes Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushalt fest.

(4) Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmzahl im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmzahl aller Mitglieder. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds und die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen außer Betracht bleiben.

5. The initial contribution of any member joining the Organization after the entry into force of this Agreement shall be assessed by the Council on the basis of the number of votes to be held by that member and the period remaining in the current financial year, but the assessment made upon other members from the current financial year shall not thereby be altered.

6. Contributions to administrative budgets shall become due on the first day of each financial year. Contributions of members in respect of the financial year in which they join the Organization shall be due on the date on which they become members.

7. If a member has not paid its full contribution to the administrative budget within four months after such contribution becomes due in accordance with paragraph 6 of this article, the Executive Director shall request that member to make payment as quickly as possible. If that member has still not paid its contribution within two months after such request, that member shall be requested to state the reasons for its inability to make payment. If at the expiry of seven months from the due date of contribution, that member has still not paid its contribution, its voting rights shall be suspended until such time as it has paid in full its contribution, unless the Council, by special vote, decides otherwise. If, on the contrary, a member has paid its full contribution to the administrative budget within four months after such contribution becomes due in accordance with paragraph 6 of this article, the member's contribution shall receive a discount as may be established by the Council in the financial rules of the Organization.

8. A member whose rights have been suspended under paragraph 7 of this article shall remain liable to pay its contribution.

Article 20

Special Account

1. There shall be established two sub-accounts under the Special Account:

- (a) The Pre-Project Sub-Account; and
- (b) The Project Sub-Account.

2. The possible sources of finance for the Special Account may be:

- (a) The Common Fund for Commodities;
- (b) Regional and international financial institutions; and
- (c) Voluntary contributions.

3. The resources of the Special Account shall be used only for approved pre-projects or projects.

4. All expenditures under the Pre-Project Sub-Account shall be reimbursed from the Project Sub-Account if projects are subsequently approved and funded. If within six months of the entry into force of this Agreement the Council does not receive any funds for the Pre-Project Sub-Account, it shall review the situation and take appropriate action.

5. All receipts pertaining to specific identifiable pre-projects or projects under the Special Account shall be brought into that Account. All expenditures incurred on such pre-projects or projects, including remuneration and travel expenses of consultants and experts, shall be charged to the same Account.

6. The Council shall, by special vote, establish terms and conditions on which it would, when and where appropriate, sponsor projects for loan financing, where a member or members have voluntarily assumed full obligations and responsibilities for such loans. The Organization shall have no obligations for such loans.

(5) Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge dadurch zu ändern.

(6) Die Beiträge zu Verwaltungshaushalten sind am ersten Tag jedes Rechnungsjahrs zu zahlen. Beiträge von Mitgliedern für das Rechnungsjahr, in dem sie der Organisation beitreten, sind an dem Tag zu zahlen, an dem sie Mitglieder werden.

(7) Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit gemäß Absatz 6 gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach diesem Ersuchen noch nicht gezahlt, so wird es aufgefordert, die Gründe für seine Zahlungsunfähigkeit zu nennen. Hat das Mitglied nach Ablauf von sieben Monaten nach Fälligkeit seinen Beitrag immer noch nicht gezahlt, so wird ihm sein Stimmrecht bis zur vollständigen Zahlung seines Beitrags entzogen, sofern der Rat nicht durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt. Hat dagegen ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit gemäß Absatz 6 gezahlt, so erhält das Mitglied einen Beitragsnachlass, der vom Rat in den Finanzvorschriften der Organisation festgelegt wird.

(8) Ein Mitglied, dem seine Rechte nach Absatz 7 zeitweilig entzogen worden sind, bleibt zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.

Artikel 20

Sonderkonto

(1) Im Rahmen des Sonderkontos werden zwei Unterkonten eingerichtet:

- a) das Unterkonto Vorprojekte und
- b) das Unterkonto Projekte.

(2) Die möglichen Finanzquellen für das Sonderkonto können sein:

- a) der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe,
- b) regionale und internationale Finanzinstitutionen und
- c) freiwillige Beiträge.

(3) Die Mittel des Sonderkontos dürfen nur für genehmigte Vorprojekte oder Projekte verwendet werden.

(4) Alle Ausgaben im Rahmen des Unterkontos Vorprojekte werden aus dem Unterkonto Projekte erstattet, falls die Projekte später genehmigt und finanziert werden. Erhält der Rat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens keine Mittel für das Unterkonto Vorprojekte, so überprüft er die Lage und trifft entsprechende Maßnahmen.

(5) Alle Einnahmen im Zusammenhang mit einzelnen konkreten Vorprojekten oder Projekten im Rahmen des Sonderkontos werden dem Sonderkonto gutgeschrieben. Alle Ausgaben für diese Vorprojekte oder Projekte einschließlich Vergütung und Reisekosten für Berater und Sachverständige gehen zu Lasten des Sonderkontos.

(6) Der Rat legt durch besondere Abstimmung Bedingungen fest, zu denen er, sobald und sofern angebracht, Projekte mit Darlehensfinanzierung fördern würde, wenn ein oder mehrere Mitglieder freiwillig alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für diese Darlehen übernommen haben. Die Organisation übernimmt keine Verpflichtungen für diese Darlehen.

7. The Council may nominate and sponsor any entity with the consent of that entity, including a member or members, to receive loans for the financing of approved projects and to undertake all the obligations involved, except that the Organization shall reserve to itself the right to monitor the use of resources and to follow up on the implementation of projects so financed. However, the Organization shall not be responsible for guarantees voluntarily provided by individual members or other entities.

8. No member shall be responsible by reason of its membership in the Organization for any liability arising from borrowing or lending by any other member or entity in connection with projects.

9. In the event that voluntary unearmarked funds are offered to the Organization, the Council may accept such funds. Such funds may be utilized for approved pre-projects and projects.

10. The Executive Director shall endeavour to seek, on such terms and conditions as the Council may decide, adequate and assured finance for pre-projects and projects approved by the Council.

11. Contributions for specified approved projects shall be used only for the projects for which they were originally intended, unless otherwise decided by the Council in agreement with the contributor. After the completion of a project, the Organization shall return to each contributor for specific projects the balance of any funds remaining *pro rata* to each contributor's share in the total of the contributions originally made available for financing that project, unless otherwise agreed to by the contributor.

Article 21

The Bali Partnership Fund

1. A Fund for sustainable management of tropical timber-producing forests is hereby established to assist producing members to make the investments necessary to achieve the objective of article 1 (d) of this Agreement.

2. The Fund shall be constituted by:

- (a) Contributions from donor members;
- (b) Fifty per cent of income earned as a result of activities related to the Special Account;
- (c) Resources from other private and public sources which the Organization may accept consistent with its financial rules.

3. Resources of the Fund shall be allocated by the Council only for pre-projects and projects for the purpose set out in paragraph 1 of this article and approved in accordance with article 25.

4. In allocating resources of the Fund, the Council shall take into account:

- (a) The special needs of members whose forestry sectors' contribution to their economies is adversely affected by the implementation of the strategy for achieving the exports of tropical timber and timber products from sustainably managed sources by the year 2000;
- (b) The needs of members with significant forest areas who establish conservation programmes in timber-producing forests.

5. The Council shall examine annually the adequacy of the resources available to the Fund and endeavour to obtain additional resources needed by producing members to achieve the

(7) Der Rat kann einen Rechtsträger, einschließlich eines oder mehrerer Mitglieder, mit dessen Zustimmung benennen und unterstützen, damit dieser Darlehen zur Finanzierung genehmigter Projekte entgegennimmt und alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen übernimmt; die Organisation behält sich jedoch das Recht vor, die Verwendung der Mittel zu überwachen und die Durchführung der so finanzierten Projekte weiterzuverfolgen. Die Organisation ist jedoch nicht für die von einzelnen Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern freiwillig zur Verfügung gestellten Garantien verantwortlich.

(8) Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten, die durch die Aufnahme oder Vergabe von Krediten durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit Projekten entstehen.

(9) Werden der Organisation freiwillige Mittel ohne Zweckbindung angeboten, so kann der Rat diese Mittel annehmen. Diese Mittel können für genehmigte Vorprojekte und Projekte eingesetzt werden.

(10) Der Exekutivdirektor bemüht sich, zu vom Rat beschlossenen Bedingungen ausreichende und abgesicherte Geldmittel für vom Rat genehmigte Vorprojekte und Projekte zu erhalten.

(11) Beiträge für bestimmte genehmigte Projekte dürfen nur für die Projekte verwendet werden, für die sie ursprünglich bestimmt waren, sofern nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Beitragsleistenden etwas anderes beschließt. Nach Abschluss eines Projekts zahlt die Organisation jedem Beitragsleistenden für bestimmte Projekte die restlichen Mittel im Verhältnis seines Anteils an den ursprünglich zur Finanzierung des Projekts geleisteten Gesamtbeiträgen zurück, sofern der Beitragsleistende nicht einer anderen Lösung zustimmt.

Artikel 21

Der Bali-Partnerschaftsfonds

(1) Hiermit wird ein Fonds für die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer Wirtschaftswälder errichtet, der die Erzeugermittglieder dabei unterstützt, die zur Erreichung des in Artikel 1 Buchstabe d genannten Ziels notwendigen Investitionen vorzunehmen.

(2) Der Fonds setzt sich zusammen aus:

- a) Beiträgen von Gebermitgliedern;
- b) 50 vom Hundert der Einnahmen aus Tätigkeiten, die sich auf das Sonderkonto beziehen;
- c) Mitteln aus anderen privaten und öffentlichen Quellen, welche die Organisation im Einklang mit ihren Finanzvorschriften annehmen kann.

(3) Die Mittel des Fonds werden vom Rat nur für Vorprojekte und Projekte zugeteilt, die den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zweck verfolgen und nach Artikel 25 genehmigt sind.

(4) Bei der Zuteilung von Mitteln des Fonds berücksichtigt der Rat Folgendes:

- a) die besonderen Bedürfnisse der Mitglieder, bei denen der Beitrag des Forstsektors zur Volkswirtschaft durch die Umsetzung der Strategie zur Durchsetzung der Ausfuhr von Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen bis zum Jahr 2000 nachteilig beeinflusst wird;
- b) die Bedürfnisse der Mitglieder mit bedeutenden Waldflächen, die Programme zur Erhaltung von Wirtschaftswäldern durchführen.

(5) Der Rat prüft jährlich, ob die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, und bemüht sich, zusätzliche Mittel zu erschließen, die von den Erzeugermittgliedern zur Verwirk-

purpose of the Fund. The ability of members to implement the strategy referred to in paragraph 4 (a) of this article will be influenced by the availability of resources.

6. The Council shall establish policies and financial rules for the operation of the Fund, including rules covering the settlement of accounts on termination or expiry of this Agreement.

Article 22

Forms of payment

1. Contributions to the Administrative Account shall be payable in freely usable currencies and shall be exempt from foreign-exchange restrictions.

2. Financial contributions to the Special Account and the Bali Partnership Fund shall be payable in freely usable currencies and shall be exempt from foreign-exchange restrictions.

3. The Council may also decide to accept other forms of contributions to the Special Account or the Bali Partnership Fund, including scientific and technical equipment or personnel, to meet the requirements of approved projects.

Article 23

Audit and publication of accounts

1. The Council shall appoint independent auditors for the purpose of auditing the accounts of the Organization.

2. Independently audited statements of the Administrative Account, of the Special Account and of the Bali Partnership Fund shall be made available to members as soon as possible after the close of each financial year, but not later than six months after that date, and be considered for approval by the Council at its next session, as appropriate. A summary of the audited accounts and balance sheet shall thereafter be published.

Chapter VII

Operational Activities

Article 24

Policy work of the Organization

In order to achieve the objectives set out in article 1, the Organization shall undertake policy work and project activities in the areas of Economic Information and Market Intelligence, Reforestation and Forest Management and Forest Industry, in a balanced manner, to the extent possible integrating policy work and project activities.

Article 25

Project activities of the Organization

1. Bearing in mind the needs of developing countries, members may submit pre-project and project proposals to the Council in the fields of research and development, market intelligence, further and increased wood processing in producing member countries, and reforestation and forest management. Pre-projects and projects should contribute to the achievement of one or more of the objectives of this Agreement.

2. The Council, in approving pre-projects and projects, shall take into account:

- (a) Their relevance to the objectives of this Agreement;
- (b) Their environmental and social effects;

lichung des Zweckes des Fonds benötigt werden. Die Fähigkeit der Mitglieder, die in Absatz 4 Buchstabe a bezeichnete Strategie umzusetzen, wird durch die Verfügbarkeit von Mitteln beeinflusst.

(6) Der Rat legt Strategien und Finanzvorschriften für die Tätigkeit des Fonds fest, einschließlich Vorschriften über die Kontenabrechnung im Fall der Außerkraftsetzung oder des Auslaufens dieses Übereinkommens.

Artikel 22

Formen der Zahlung

(1) Die Beiträge zum Verwaltungskonto sind in frei verwendbaren Währungen zahlbar und von Devisenbeschränkungen befreit.

(2) Die finanziellen Beiträge zum Sonderkonto und zum Bali-Partnerschaftsfonds sind in frei verwendbaren Währungen zahlbar und von Devisenbeschränkungen befreit.

(3) Der Rat kann auch beschließen, andere Formen von Beiträgen zum Sonderkonto oder zum Bali-Partnerschaftsfonds anzunehmen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Ausrüstungen oder Arbeitskräfte zur Deckung des Bedarfs für genehmigte Vorhaben.

Artikel 23

Rechnungsprüfung und Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Rat ernannt unabhängige Revisoren für die Prüfung der Rechnungslegung der Organisation.

(2) Ein von unabhängigen Revisoren geprüfter Abschluss des Verwaltungskontos, des Sonderkontos und des Bali-Partnerschaftsfonds wird den Mitgliedern so bald wie möglich nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs, spätestens jedoch sechs Monate danach, zur Verfügung gestellt und in geeigneter Weise geprüft, damit er vom Rat auf seiner nächsten Tagung genehmigt werden kann. Eine Kurzfassung des geprüften Rechnungsabschlusses und der geprüften Bilanz wird danach veröffentlicht.

Kapitel VII

Geschäftstätigkeit

Artikel 24

Strategieentwicklung der Organisation

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele führt die Organisation Strategieentwicklung und Projektarbeit in den Bereichen Wirtschafts- und Marktinformation, Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung sowie Holzindustrie durch, und zwar in ausgewogener Weise, wobei so weit wie möglich Strategieentwicklung und Projektarbeit ineinander greifen.

Artikel 25

Projektarbeit der Organisation

(1) Eingedenk der Bedürfnisse der Entwicklungsländer können die Mitglieder dem Rat Vorprojekt- und Projektvorschläge in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Marktinformation, verstärkte Weiterverarbeitung von Holz in Erzeugermitgliedsländern sowie Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung unterbreiten. Die Vorprojekte und Projekte sollen zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele dieses Übereinkommens beitragen.

(2) Der Rat berücksichtigt bei der Genehmigung von Vorprojekten und Projekten

- a) ihre Bedeutung für die Ziele dieses Übereinkommens;
- b) ihre umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen;

- (c) The desirability of maintaining an appropriate geographical balance;
- (d) The interests and characteristics of each of the developing producing regions;
- (e) The desirability of equitable distribution of resources among the fields referred to in paragraph 1 of this article;
- (f) Their cost-effectiveness; and
- (g) The need to avoid duplication of efforts.

3. The Council shall establish a schedule and procedure for submitting, appraising, and prioritizing pre-projects and projects seeking funding from the Organization, as well as for their implementation, monitoring and evaluation. The Council shall decide on the approval of pre-projects and projects for financing or sponsorship in accordance with article 20 or article 21.

4. The Executive Director may suspend disbursement of the Organization's funds to a pre-project or project if they are being used contrary to the project document or in cases of fraud, waste, neglect or mismanagement. The Executive Director will provide to the Council at its next session a report for its consideration. The Council shall take appropriate action.

5. The Council may, by special vote, terminate its sponsorship of any pre-project or project.

Article 26

Establishment of Committees

1. The following are hereby established as Committees of the Organization:

- (a) Committee on Economic Information and Market Intelligence;
- (b) Committee on Reforestation and Forest Management;
- (c) Committee on Forest Industry; and
- (d) Committee on Finance and Administration.

2. The Council may, by special vote, establish such other committees and subsidiary bodies as it deems appropriate and necessary.

3. Participation in each of the committees shall be open to all members. The rules of procedure of the committees shall be decided by the Council.

4. The committees and subsidiary bodies referred to in paragraphs 1 and 2 of this article shall be responsible to, and work under the general direction of, the Council. Meetings of the committees and subsidiary bodies shall be convened by the Council.

Article 27

Functions of the Committees

1. The Committee on Economic Information and Market Intelligence shall:

- (a) Keep under review the availability and quality of statistics and other information required by the Organization;
- (b) Analyse the statistical data and specific indicators as decided by the Council for the monitoring of international timber trade;
- (c) Keep under continuous review the international timber market, its current situation and short-term prospects on the basis of the data mentioned in subparagraph (b) above and other relevant information, including information related to undocumented trade;

- (c) den Wunsch, ein angemessenes geographisches Gleichgewicht zu wahren;
- (d) die Interessen und Besonderheiten der einzelnen in der Entwicklung befindlichen Erzeugerregionen;
- (e) den Wunsch, die Mittel auf die in Absatz 1 bezeichneten Bereiche ausgewogen zu verteilen;
- (f) ihre Kostenwirksamkeit und
- (g) die Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden.

(3) Der Rat erstellt für die Vorlage, die Beurteilung und die Festlegung der Rangfolge von Vorprojekten und Projekten, für die eine Finanzierung durch die Organisation beantragt wird, sowie für ihre Umsetzung, Überwachung und Bewertung einen Zeitplan und ein Verfahren. Der Rat entscheidet über die Genehmigung der Finanzierung oder Förderung von Vorprojekten und Projekten nach Artikel 20 oder Artikel 21.

(4) Der Exekutivdirektor kann die Auszahlung der Mittel der Organisation für Vorprojekte oder Projekte vorübergehend einstellen, falls sie im Widerspruch zu den Projektunterlagen verwendet werden, sowie im Fall von Betrug, Verschwendung, Pflichtversäumnis oder Misswirtschaft. Der Exekutivdirektor legt dem Rat auf seiner nächsten Tagung einen Bericht zur Prüfung vor. Der Rat ergreift angemessene Maßnahmen.

(5) Der Rat kann durch besondere Abstimmung die Förderung eines Vorprojekts oder Projekts beenden.

Artikel 26

Einsetzung von Ausschüssen

(1) Hiermit werden die folgenden Ausschüsse der Organisation eingesetzt:

- a) der Ausschuss für Wirtschafts- und Marktinformation,
- b) der Ausschuss für Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung,
- c) der Ausschuss für Holzindustrie und
- d) der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

(2) Der Rat kann durch besondere Abstimmung andere Ausschüsse und nachgeordnete Organe einsetzen, soweit er dies für angezeigt und notwendig hält.

(3) Die Teilnahme an den Ausschüssen steht allen Mitgliedern offen. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse wird vom Rat beschlossen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausschüsse und nachgeordneten Organe sind dem Rat verantwortlich und arbeiten unter seiner allgemeinen Leitung. Die Sitzungen der Ausschüsse und nachgeordneten Organe werden vom Rat anberaumt.

Artikel 27

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Wirtschafts- und Marktinformation hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft laufend, ob die von der Organisation benötigten Statistiken und sonstigen Informationen verfügbar und von guter Qualität sind;
- b) er analysiert die vom Rat bestimmten statistischen Daten und spezifischen Indikatoren zur Überwachung des internationalen Holzhandels;
- c) er überprüft laufend den internationalen Holzmarkt, seinen aktuellen Stand und seine kurzfristigen Aussichten anhand der unter Buchstabe b bezeichneten Daten und anderer einschlägiger Informationen einschließlich Informationen über nicht dokumentierten Handel;

- (d) Make recommendations to the Council on the need for, and nature of, appropriate studies on tropical timber, including prices, market elasticity, market substitutability, marketing of new products, and long-term prospects of the international tropical timber market, and monitor and review any studies commissioned by the Council;
- (e) Carry out any other tasks related to the economic, technical and statistical aspects of timber assigned to it by the Council;
- (f) Assist in the provision of technical cooperation to developing member countries to improve their relevant statistical services.

2. The Committee on Reforestation and Forest Management shall:

- (a) Promote cooperation between members as partners in development of forest activities in member countries, *inter alia*, in the following areas:
 - (i) Reforestation;
 - (ii) Rehabilitation;
 - (iii) Forest management;
- (b) Encourage the increase of technical assistance and transfer of technology in the fields of reforestation and forest management to developing countries;
- (c) Follow up on going activities in this field, and identify and consider problems and possible solutions to them in cooperation with the competent organizations;
- (d) Review regularly the future needs of international trade in industrial tropical timber and, on this basis, identify and consider appropriate possible schemes and measures in the field of reforestation, rehabilitation and forest management;
- (e) Facilitate the transfer of knowledge in the field of reforestation and forest management with the assistance of competent organizations;
- (f) Coordinate and harmonize these activities for cooperation in the field of reforestation and forest management with relevant activities pursued elsewhere, such as those under the auspices of the Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), the United Nations Environmental Programme (UNEP), the World Bank, the United Nations Development Programme (UNDP), regional development banks and other competent organizations.

3. The Committee on Forest Industry shall:

- (a) Promote cooperation between member countries as partners in the development of processing activities in producing member countries, *inter alia*, in the following areas:
 - (i) Product development through transfer of technology;
 - (ii) Human resources development and training;
 - (iii) Standardization of nomenclature of tropical timber;
 - (iv) Harmonization of specifications of processed products;
 - (v) Encouragement of investment and joint ventures; and
 - (vi) Marketing, including the promotion of lesser known and lesser used species;

- d) er unterbreitet dem Rat Empfehlungen über die Notwendigkeit, geeignete Studien über Tropenholz, einschließlich Preise, Markt elastizität, Möglichkeit der Marktsubstitution, Vermarktung neuer Erzeugnisse und langfristige Aussichten des internationalen Tropenholzmarkts, durchführen zu lassen, sowie über die Art dieser Studien; er überwacht und überprüft die vom Rat in Auftrag gegebenen Studien;
- e) er nimmt alle anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, technischen und statistischen Aspekten im Holzbereich wahr, die ihm vom Rat übertragen werden;
- f) er fördert die technische Unterstützung der in der Entwicklung befindlichen Mitgliedsländer zur Verbesserung ihrer einschlägigen statistischen Dienste.

(2) Der Ausschuss für Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung hat folgende Aufgaben:

- a) Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern als Partner bei der Entwicklung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft in den Mitgliedsländern, unter anderem in folgenden Bereichen:
 - i) Wiederaufforstung,
 - ii) Rekultivierung,
 - iii) Waldbewirtschaftung;
- b) er ermutigt zum Ausbau der technischen Hilfe und des Technologietransfers für Entwicklungsländer in den Bereichen Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung;
- c) er verfolgt die laufenden Tätigkeiten in diesem Bereich, bestimmt und prüft Probleme und Lösungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen;
- d) er überprüft regelmäßig den künftigen Bedarf des internationalen Handels mit Tropenholz für industrielle Zwecke und bestimmt und prüft auf dieser Grundlage geeignete mögliche Pläne und Maßnahmen im Bereich der Wiederaufforstung, Rekultivierung und Waldbewirtschaftung;
- e) er erleichtert mit Unterstützung zuständiger Organisationen die Weitergabe von Kenntnissen im Bereich der Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung;
- f) er koordiniert und harmonisiert diese Tätigkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung mit den anderswo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), regionaler Entwicklungsbanken und anderer zuständiger Organisationen durchgeführten entsprechenden Tätigkeiten.

(3) Der Ausschuss für Holzindustrie hat folgende Aufgaben:

- a) Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern als Partner bei der Entwicklung der Verarbeitungsmaßnahmen in den Erzeugermitgliedsländern, unter anderem in folgenden Bereichen:
 - i) Produktentwicklung durch Technologietransfer,
 - ii) Erschließung des Arbeitskräftepotentials und Ausbildung,
 - iii) Vereinheitlichung der Tropenholznomenklatur,
 - iv) Harmonisierung der Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse,
 - v) Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsunternehmungen und
 - vi) Vermarktung einschließlich der Verkaufsförderung weniger bekannter und weniger verwendeter Holzarten;

- (b) Promote the exchange of information in order to facilitate structural changes involved in increased and further processing in the interests of all member countries, in particular developing member countries;
- (c) Follow up on going activities in this field, and identify and consider problems and possible solutions to them in cooperation with the competent organizations;
- (d) Encourage the increase of technical cooperation for the processing of tropical timber for the benefit of producing member countries.

4. In order to promote the policy and project work of the Organization in a balanced manner, the Committee on Economic Information and Market Intelligence, the Committee on Reforestation and Forest Management and the Committee on Forest Industry shall each:

- (a) Be responsible for ensuring the effective appraisal, monitoring and evaluation of pre-projects and projects;
- (b) Make recommendations to the Council relating to pre-projects and projects;
- (c) Follow up the implementation of pre-projects and projects and provide for the collection and dissemination of their results as widely as possible for the benefit of all members;
- (d) Develop and advance policy ideas to the Council;
- (e) Review regularly the results of project and policy work and make recommendations to the Council on the future of the Organization's programme;
- (f) Review regularly the strategies, criteria and priority areas for programme development and project work contained in the Organization's Action Plan and recommend revisions to the Council;
- (g) Take account of the need to strengthen capacity building and human resource development in member countries;
- (h) Carry out any other task related to the objectives of this Agreement assigned to them by the Council.

5. Research and development shall be a common function of the Committees referred to in paragraphs 1, 2, and 3 of this article.

6. The Committee on Finance and Administration shall:

- (a) Examine and make recommendations to the Council regarding the approval of the Organization's administrative budget proposals and the management operations of the Organization;
- (b) Review the assets of the Organization to ensure prudent asset management and that the Organization has sufficient reserves to carry out its work;
- (c) Examine and make recommendations to the Council on the budgetary implications of the Organization's annual work programme, and the actions that might be taken to secure the resources needed to implement it;
- (d) Recommend to the Council the choice of independent auditors and review the independent audited statements;
- (e) Recommend to the Council any modifications it may judge necessary to the Rules of Procedure or the Financial Rules;
- (f) Review the Organization's revenues and the extent to which they constrain the work of the Secretariat.

- b) er fördert den Informationsaustausch, um die durch eine verstärkte Weiterverarbeitung bedingten Strukturänderungen im Interesse aller Mitgliedsländer, insbesondere der in der Entwicklung befindlichen Mitgliedsländer, zu erleichtern;
- c) er verfolgt die laufenden Tätigkeiten in diesem Bereich, bestimmt und prüft Probleme und Lösungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen;
- d) er ermutigt zum Ausbau der technischen Hilfe für die Verarbeitung von Tropenholz zum Nutzen der Erzeugermitgliedsländer.

(4) Zur ausgewogenen Unterstützung der Strategieentwicklung und der Projektarbeit der Organisation haben der Ausschuss für Wirtschafts- und Marktinformation, der Ausschuss für Wiederaufforstung und Waldbewirtschaftung und der Ausschuss für Holzindustrie jeweils folgende Aufgaben:

- a) Sie sind verantwortlich für die Gewährleistung der wirksamen Beurteilung, Überwachung und Bewertung von Vorprojekten und Projekten;
- b) sie unterbreiten dem Rat Empfehlungen zu Vorprojekten und Projekten;
- c) sie verfolgen die Durchführung von Vorprojekten und Projekten und stellen sicher, dass deren Ergebnisse zum Nutzen aller Mitglieder gesammelt und möglichst weit verbreitet werden;
- d) sie entwickeln Strategievorschläge und unterbreiten diese dem Rat;
- e) sie überprüfen regelmäßig die Ergebnisse der Projektarbeit und Strategieentwicklung und unterbreiten dem Rat Empfehlungen zum künftigen Programm der Organisation;
- f) sie überprüfen regelmäßig die im Aktionsplan der Organisation enthaltenen Strategien, Kriterien und Schwerpunktbereiche der Programmentwicklung und der Projektarbeit und empfehlen dem Rat Änderungen;
- g) sie tragen der Notwendigkeit Rechnung, den Aufbau von Kapazitäten und die Erschließung des Arbeitskräftepotentials in den Mitgliedsländern zu stärken;
- h) sie nehmen alle anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielen dieses Übereinkommens wahr, die ihnen vom Rat übertragen werden.

(5) Forschung und Entwicklung sind eine gemeinsame Aufgabe der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Ausschüsse.

(6) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die Genehmigung der Vorschläge der Organisation für den Verwaltungshaushalt und die Geschäftstätigkeit der Organisation und unterbreitet dem Rat Empfehlungen;
- b) er überprüft die Vermögenswerte der Organisation, um sicherzustellen, dass diese umsichtig verwaltet werden und dass die Organisation über ausreichende Reserven zur Durchführung ihrer Tätigkeit verfügt;
- c) er prüft die Auswirkungen des Jahresarbeitsprogramms der Organisation auf den Haushalt und die möglichen Maßnahmen zur Sicherstellung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel und unterbreitet dem Rat Empfehlungen;
- d) er empfiehlt dem Rat die Auswahl unabhängiger Revisoren und überprüft die von unabhängigen Revisoren geprüften Abschlüsse;
- e) er empfiehlt dem Rat Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanzvorschriften, die er für erforderlich hält;
- f) er überprüft die Einnahmen der Organisation und das Ausmaß, in dem sie die Tätigkeit des Sekretariats einengen.

Chapter VIII
Relationship with
the Common Fund for Commodities

Article 28
Relationship with
the Common Fund for Commodities

The Organization shall take full advantage of the facilities of the Common Fund for Commodities.

Chapter IX
Statistics, studies and information

Article 29
Statistics, studies and information

1. The Council shall establish close relationships with relevant intergovernmental, governmental and non-governmental organizations, in order to help ensure the availability of recent reliable data and information on the trade in tropical timber, as well as relevant information on non-tropical timber and on the management of timber-producing forests. As deemed necessary for the operation of this Agreement, the Organization, in cooperation with such organizations, shall compile, collate and, where relevant, publish statistical information on production, supply, trade, stocks, consumption and market prices of timber, the extent of timber resources and the management of timber-producing forests.

2. Members shall, to the fullest extent possible not inconsistent with their national legislation, furnish, within a reasonable time, statistics and information on timber, its trade and the activities aimed at achieving sustainable management of timber-producing forests as well as other relevant information as requested by the Council. The Council shall decide on the type of information to be provided under this paragraph and on the format in which it is to be presented.

3. The Council shall arrange to have any relevant studies undertaken of the trends and of short- and long-term problems of the international timber markets and of the progress towards the achievement of sustainable management of timber-producing forests.

Article 30
Annual report and review

1. The Council shall, within six months after the close of each calendar year, publish an annual report on its activities and such other information as it considers appropriate.

2. The Council shall annually review and assess:

- (a) The international timber situation;
- (b) Other factors, issues and developments considered relevant to achieve the objectives of this Agreement.

3. The review shall be carried out in the light of:

- (a) Information supplied by members in relation to national production, trade, supply, stocks, consumption and prices of timber;
- (b) Other statistical data and specific indicators provided by members as requested by the Council;

Kapitel VIII
Beziehungen zum
Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Artikel 28
Beziehungen zum
Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Die Organisation nimmt die Fazilitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe voll in Anspruch.

Kapitel IX
Statistik,
Untersuchungen und Information

Artikel 29
Statistik, Untersuchungen und Information

(1) Der Rat stellt enge Beziehungen zu den zuständigen zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen her, um die Verfügbarkeit neuer zuverlässiger Daten und Informationen über den Handel mit Tropenholz sowie zweckdienlicher Informationen über nicht tropisches Holz und über die Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern sichern zu helfen. Soweit dies für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich ist, wird die Organisation in Zusammenarbeit mit diesen Organisationen statistische Angaben über Produktion, Angebot, Handel, Lagervorräte, Verbrauch und Marktpreise von Holz, den Umfang der Holzressourcen und die Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern sammeln, ordnen und gegebenenfalls veröffentlichen.

(2) Die Mitglieder legen die vom Rat angeforderten Statistiken und Angaben über Holz, den Handel mit Holz und Maßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern sowie sonstige zweckdienliche Informationen in dem größtmöglichen Umfang, der mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht unvereinbar ist, innerhalb einer angemessenen Zeit vor. Der Rat entscheidet über die Art der nach diesem Absatz vorzulegenden Informationen und über die Form, in der sie zu unterbreiten sind.

(3) Der Rat veranlasst die Durchführung aller zweckdienlichen Untersuchungen über die Trends sowie die kurz- und langfristigen Probleme der internationalen Holzmärkte und über die Fortschritte, die zur Durchsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern gemacht werden.

Artikel 30
Jahresbericht und jährliche Überprüfung

(1) Der Rat veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Kalenderjahrs einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie alle anderen Informationen, die er für zweckdienlich erachtet.

(2) Der Rat überprüft und beurteilt jedes Jahr

- a) die internationale Lage im Holzbereich;
- b) sonstige Faktoren, Fragen und Entwicklungen, die als wichtig für das Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens erachtet werden.

(3) Die Überprüfung erfolgt anhand

- a) der von den Mitgliedern vorgelegten Informationen über nationale Produktion, Handel, Angebot, Lagervorräte, Verbrauch und Preise von Holz;
- b) sonstiger von den Mitgliedern auf Anforderung des Rates zur Verfügung gestellter statistischer Daten und spezifischer Indikatoren;

(c) Information supplied by members on their progress towards the sustainable management of their timber-producing forests;

(d) Such other relevant information as may be available to the Council either directly or through the organizations in the United Nations system and intergovernmental, governmental or non-governmental organizations.

4. The Council shall promote the exchange of views among member countries regarding:

(a) The status of sustainable management of timber-producing forests and related matters in member countries;

(b) Resource flows and requirements in relation to objectives, criteria and guidelines set by the Organization.

5. Upon request, the Council shall endeavour to enhance the technical capacity of member countries, in particular developing member countries, to obtain the data necessary for adequate information-sharing, including the provision of resources for training and facilities to members.

6. The results of the review shall be included in the reports of the Council's deliberations.

Chapter X

Miscellaneous

Article 31

Complaints and disputes

Any complaint that a member has failed to fulfil its obligations under this Agreement and any dispute concerning the interpretation or application of this Agreement shall be referred to the Council for decision. Decisions of the Council on these matters shall be final and binding.

Article 32

General obligations of members

1. Members shall, for the duration of this Agreement, use their best endeavours and cooperate to promote the attainment of its objectives and to avoid any action contrary thereto.

2. Members undertake to accept and carry out the decisions of the Council under the provisions of this Agreement and shall refrain from implementing measures which would have the effect of limiting or running counter to them.

Article 33

Relief from obligations

1. Where it is necessary on account of exceptional circumstances or emergency or *force majeure* not expressly provided for in this Agreement, the Council may, by special vote, relieve a member of an obligation under this Agreement if it is satisfied by an explanation from that member regarding the reasons why the obligation cannot be met.

2. The Council, in granting relief to a member under paragraph 1 of this article, shall state explicitly the terms and conditions on which, and the period for which, the member is relieved of such obligation, and the reasons for which the relief is granted.

(c) der von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen über die Fortschritte, die sie zur Durchsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Wirtschaftswälder gemacht haben;

(d) sonstiger einschlägiger Informationen, die dem Rat entweder unmittelbar oder durch die Organisationen im System der Vereinten Nationen und geeignete zwischenstaatliche, staatliche oder nichtstaatliche Organisationen zur Verfügung stehen.

(4) Der Rat unterstützt den Meinungsaustausch unter den Mitgliedsländern in Bezug auf

a) den Stand der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern und damit zusammenhängende Angelegenheiten in den Mitgliedsländern;

b) die Mittelbereitstellung und den Mittelbedarf im Zusammenhang mit den Zielen, Kriterien und Richtlinien der Organisation.

(5) Auf Ersuchen bemüht sich der Rat, die technische Kapazität der Mitgliedsländer, insbesondere der in der Entwicklung befindlichen Mitgliedsländer, auszubauen, um die für eine angemessene Weitergabe von Informationen erforderlichen Daten zu erhalten, einschließlich der Bereitstellung von Mitteln für die Ausbildung und von Einrichtungen für die Mitglieder.

(6) Die Ergebnisse der Überprüfung werden in die Berichte über die Beratungen des Rates aufgenommen.

Kapitel X

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Beschwerden und Streitigkeiten

Jede Beschwerde darüber, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, und jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen des Rates über diese Angelegenheiten sind endgültig und bindend.

Artikel 32

Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Während der Laufzeit dieses Übereinkommens bemühen sich die Mitglieder nach besten Kräften, die Erreichung seiner Ziele zu fördern und dem zuwiderlaufende Maßnahmen zu vermeiden, und arbeiten hierbei zusammen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Rates aufgrund dieses Übereinkommens anzuerkennen und umzusetzen, und führen keine Maßnahmen durch, welche diese Beschlüsse einengen oder ihnen zuwiderlaufen würden.

Artikel 33

Befreiung von Verpflichtungen

(1) Sofern dies aufgrund von in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehenen außergewöhnlichen Umständen oder Notfällen oder höherer Gewalt erforderlich ist, kann der Rat durch besondere Abstimmung ein Mitglied von einer Verpflichtung nach diesem Übereinkommen befreien, wenn er von diesem Mitglied eine zufrieden stellende Erklärung über die Gründe für die Nichterfüllung der Verpflichtung erhalten hat.

(2) Bei einer Befreiung nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich die Bedingungen, die Geltungsdauer und die Gründe für eine solche Befreiung dar.

Article 34**Differential and remedial measures and special measures**

1. Developing importing members whose interests are adversely affected by measures taken under this Agreement may apply to the Council for appropriate differential and remedial measures. The Council shall consider taking appropriate measures in accordance with section III, paragraphs 3 and 4, of resolution 93 (IV) of the United Nations Conference on Trade and Development.

2. Members in the category of least developed countries as defined by the United Nations may apply to the Council for special measures in accordance with section III, paragraph 4, of resolution 93 (IV) and with paragraphs 56 and 57 of the Paris Declaration and Programme of Action for the Least Developed Countries for the 1990s.

Article 35**Review**

The Council shall review the scope of this Agreement four years after its entry into force.

Article 36**Non-discrimination**

Nothing in this Agreement authorizes the use of measures to restrict or ban international trade in, and in particular as they concern imports of and utilization of, timber and timber products.

Chapter XI**Final provisions****Article 37****Depositary**

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depositary of this Agreement.

Article 38**Signature, ratification, acceptance and approval**

1. This Agreement shall be open for signature, at United Nations Headquarters from 1 April 1994 until one month after the date of its entry into force, by Governments invited to the United Nations Conference for the Negotiation of a Successor Agreement to the International Tropical Timber Agreement, 1983.

2. Any Government referred to in paragraph 1 of this article may:

- (a) At the time of signing this Agreement, declare that by such signature it expresses its consent to be bound by this Agreement (definitive signature); or
- (b) After signing this Agreement, ratify, accept or approve it by the deposit of an instrument to that effect with the depositary.

Artikel 34**Differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen sowie Sondermaßnahmen**

(1) In der Entwicklung befindliche Einfuhrmitglieder, deren Interessen durch die im Rahmen dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt werden, können beim Rat angemessene differenzierte Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen beantragen. Der Rat berät, ob er solche angemessenen Maßnahmen im Einklang mit Abschnitt III Absätze 3 und 4 der Entschließung 93 (IV) der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung treffen soll.

(2) Die Mitglieder in der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder entsprechend der Begriffsbestimmung der Vereinten Nationen können beim Rat Sondermaßnahmen nach Abschnitt III Absatz 4 der Entschließung 93 (IV) und nach den Absätzen 56 und 57 der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die neunziger Jahre beantragen.

Artikel 35**Überprüfung**

Der Rat überprüft den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Artikel 36**Nichtdiskriminierung**

Dieses Übereinkommen berechtigt nicht dazu, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des internationalen Handels mit Holz und Holzserzeugnissen anzuwenden, insbesondere soweit solche Maßnahmen die Einfuhr und Verwendung von Holz und Holzserzeugnissen betreffen.

Kapitel XI**Schlussbestimmungen****Artikel 37****Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 38**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung**

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 1. April 1994 bis einen Monat nach seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen für die zur Konferenz der Vereinten Nationen für die Aushandlung eines Folgeübereinkommens des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1983 eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.

(2) Jede in Absatz 1 bezeichnete Regierung kann

- a) bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erklären, dass sie durch die Unterzeichnung zustimmt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein (endgültige Unterzeichnung), oder
- b) nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Verwahrer ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Article 39**Accession**

1. This Agreement shall be open for accession by the Governments of all States upon conditions established by the Council, which shall include a time-limit for the deposit of instruments of accession. The Council may, however, grant extensions of time to Governments which are unable to accede by the time-limit set in the conditions of accession.

2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the depositary.

Article 40**Notification of provisional application**

A signatory Government which intends to ratify, accept or approve this Agreement, or a Government for which the Council has established conditions for accession but which has not yet been able to deposit its instrument, may, at any time, notify the depositary that it will apply this Agreement provisionally either when it enters into force in accordance with article 41, or, if it is already in force, at a specified date.

Article 41**Entry into force**

1. This Agreement shall enter into force definitively on 1 February 1995 or on any date thereafter, if 12 Governments of producing countries holding at least 55 per cent of the total votes as set out in annex A to this Agreement, and 16 Governments of consuming countries holding at least 70 per cent of the total votes as set out in annex B to this Agreement have signed this Agreement definitively or have ratified, accepted or approved it or acceded thereto pursuant to article 38, paragraph 2, or article 39.

2. If this Agreement has not entered into force definitively on 1 February 1995, it shall enter into force provisionally on that date or on any date within seven months thereafter, if 10 Governments of producing countries holding at least 50 per cent of the total votes as set out in annex A to this Agreement, and 14 Governments of consuming countries holding at least 65 per cent of the total votes as set out in annex B to this Agreement have signed this Agreement definitively or have ratified, accepted or approved it pursuant to article 38, paragraph 2, or have notified the depositary under article 40 that they will apply this Agreement provisionally.

3. If the requirements for entry into force under paragraph 1 or paragraph 2 of this article have not been met on 1 September 1995, the Secretary-General of the United Nations shall invite those Governments which have signed this Agreement definitively or have ratified, accepted or approved it pursuant to article 38, paragraph 2, or have notified the depositary that they will apply this Agreement provisionally, to meet at the earliest time practicable to decide whether to put this Agreement into force provisionally or definitively among themselves in whole or in part. Governments which decide to put this Agreement into force provisionally among themselves may meet from time to time to review the situation and decide whether this Agreement shall enter into force definitively among themselves.

4. For any Government which has not notified the depositary under article 40 that it will apply this Agreement provisionally and which deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the entry into force of this Agreement, this Agreement shall enter into force on the date of such deposit.

Artikel 39**Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen steht den Regierungen aller Staaten zu den vom Rat festgelegten Bedingungen, die auch eine Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunden umfassen, zum Beitritt offen. Der Rat kann jedoch Regierungen, die innerhalb der in den Beitrittsbedingungen festgesetzten Frist nicht beitreten können, Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer.

Artikel 40**Notifikation der vorläufigen Anwendung**

Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen will, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Verwahrer jederzeit notifizieren, dass sie dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten nach Artikel 41 an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Tag an vorläufig anwenden wird.

Artikel 41**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Februar 1995 oder an einem späteren Tag endgültig in Kraft, wenn 12 Regierungen von Erzeugerländern mit mindestens 55 vom Hundert der Gesamtstimmen nach Anlage A und 16 Regierungen von Verbraucherländern mit mindestens 70 vom Hundert der Gesamtstimmen nach Anlage B dieses Übereinkommens nach Artikel 38 Absatz 2 oder nach Artikel 39 endgültig unterzeichnet oder ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Ist dieses Übereinkommen nicht am 1. Februar 1995 endgültig in Kraft getreten, so tritt es an diesem Tag oder an einem anderen Tag innerhalb der nächsten sechs Monate¹⁾ vorläufig in Kraft, wenn 10 Regierungen von Erzeugerländern mit mindestens 50 vom Hundert der Gesamtstimmen nach Anlage A und 14 Regierungen von Verbraucherländern mit mindestens 65 vom Hundert der Gesamtstimmen nach Anlage B dieses Übereinkommens nach Artikel 38 Absatz 2 endgültig unterzeichnet oder ratifiziert, angenommen oder genehmigt oder dem Verwahrer nach Artikel 40 notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden.

(3) Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum 1. September 1995 nicht erfüllt, so lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Regierungen, die dieses Übereinkommen nach Artikel 38 Absatz 2 endgültig unterzeichnet oder ratifiziert, angenommen oder genehmigt oder dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, ein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zusammenzutreten, um zu beschließen, ob sie dieses Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig in Kraft setzen wollen. Die Regierungen, die beschließen, dieses Übereinkommen untereinander vorläufig in Kraft zu setzen, können von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die Lage zu überprüfen und zu entscheiden, ob dieses Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft treten soll.

(4) Für jede Regierung, die dem Verwahrer nicht nach Artikel 40 notifiziert hat, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden wird, und die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

¹⁾ Die Frist „sechs Monate“ wird ersetzt durch „sieben Monate“ (vgl. Berichtigungsprotokoll der Urschrift des Übereinkommens, angefertigt am Sitz der UNO in New York am 12. April 1995).

5. The Executive Director of the Organization shall convene the Council as soon as possible after the entry into force of this Agreement.

Article 42

Amendments

1. The Council may, by special vote, recommend an amendment of this Agreement to members.

2. The Council shall fix a date by which members shall notify the depositary of their acceptance of the amendment.

3. An amendment shall enter into force 90 days after the depositary has received notifications of acceptance from members constituting at least two thirds of the producing members and accounting for at least 75 per cent of the votes of the producing members, and from members constituting at least two thirds of the consuming members and accounting for at least 75 per cent of the votes of the consuming members.

4. After the depositary informs the Council that the requirements for entry into force of the amendment have been met, and notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this article relating to the date fixed by the Council, a member may still notify the depositary of its acceptance of the amendment, provided that such notification is made before the entry into force of the amendment.

5. Any member which has not notified its acceptance of an amendment by the date on which such amendment enters into force shall cease to be a party to this Agreement as from that date, unless such member has satisfied the Council that its acceptance could not be obtained in time owing to difficulties in completing its constitutional or institutional procedures, and the Council decides to extend for that member the period for acceptance of the amendment. Such member shall not be bound by the amendment before it has notified its acceptance thereof.

6. If the requirements for the entry into force of the amendment have not been met by the date fixed by the Council in accordance with paragraph 2 of this article, the amendment shall be considered withdrawn.

Article 43

Withdrawal

1. A member may withdraw from this Agreement at any time after the entry into force of this Agreement by giving written notice of withdrawal to the depositary. That member shall simultaneously inform the Council of the action it has taken.

2. Withdrawal shall become effective 90 days after the notice is received by the depositary.

3. Financial obligations to the Organization incurred by a member under this Agreement shall not be terminated by its withdrawal.

Article 44

Exclusion

If the Council decides that any member is in breach of its obligations under this Agreement and decides further that such breach significantly impairs the operation of this Agreement, it may, by special vote, exclude that member from this Agreement. The Council shall immediately so notify the depositary. Six months after the date of the Council's decision, that member shall cease to be a party to this Agreement.

(5) Der Exekutivdirektor der Organisation beruft den Rat so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ein.

Artikel 42

Änderungen

(1) Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen.

(2) Der Rat setzt den Tag fest, bis zu dem die Mitglieder dem Verwahrer notifizieren müssen, dass sie die Änderung annehmen.

(3) Eine Änderung tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmefifikationen von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Erzeugermitglieder umfassen und auf die mindestens 75 vom Hundert der Stimmen der Erzeugermitglieder entfallen, sowie von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Verbrauchermitglieder umfassen und auf die mindestens 75 vom Hundert der Stimmen der Verbrauchermitglieder entfallen, beim Verwahrer eingegangen sind.

(4) Nachdem der Verwahrer dem Rat mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung erfüllt sind, kann ein Mitglied – ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 über den vom Rat festgesetzten Tag – dem Verwahrer noch seine Annahme der Änderung notifizieren, sofern diese Notifikation vor Inkrafttreten der Änderung erfolgt.

(5) Ein Mitglied, das seine Annahme einer Änderung bis zu dem Tag, an dem diese Änderung in Kraft tritt, nicht notifiziert hat, scheidet mit diesem Tag als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus, sofern es nicht dem Rat überzeugend dargelegt hat, dass diese Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden konnte, und sofern der Rat nicht beschließt, die für die Annahme der Änderung festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied wird durch die Änderung nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.

(6) Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung bis zu dem vom Rat nach Absatz 2 festgesetzten Tag nicht erfüllt, so gilt die Änderung als zurückgezogen.

Artikel 43

Rücktritt

(1) Ein Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied setzt gleichzeitig den Rat von diesem Schritt in Kenntnis.

(2) Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Anzeige beim Verwahrer wirksam.

(3) Von einem Mitglied nach diesem Übereinkommen eingegangene finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Organisation enden nicht mit seinem Rücktritt.

Artikel 44

Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, dass durch diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied durch besondere Abstimmung von diesem Übereinkommen ausschließen. Der Rat notifiziert dies umgehend dem Verwahrer. Sechs Monate nach dem Beschluss des Rates scheidet dieses Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus.

Article 45**Settlement
of accounts with withdrawing
or excluded members or members
unable to accept an amendment**

1. The Council shall determine any settlement of accounts with a member which ceases to be a party to this Agreement owing to:

- (a) Non-acceptance of an amendment to this Agreement under article 42;
- (b) Withdrawal from this Agreement under article 43; or
- (c) Exclusion from this Agreement under article 44.

2. The Council shall retain any contribution paid to the Administrative Account, to the Special Account or to the Bali Partnership Fund by a member which ceases to be a party to this Agreement.

3. A member which has ceased to be a party to this Agreement shall not be entitled to any share of the proceeds of liquidation or the other assets of the Organization. Nor shall such member be liable for payment of any part of the deficit, if any, of the Organization upon termination of this Agreement.

Article 46**Duration, extension and termination**

1. This Agreement shall remain in force for a period of four years after its entry into force unless the Council, by special vote, decides to extend, renegotiate or terminate it in accordance with the provisions of this article.

2. The Council may, by special vote, decide to extend this Agreement for two periods of three years each.

3. If, before the expiry of the four-year period referred to in paragraph 1 of this article, or before the expiry of an extension period referred to in paragraph 2 of this article, as the case may be, a new agreement to replace this Agreement has been negotiated but has not yet entered into force either definitively or provisionally, the Council may, by special vote, extend this Agreement until the provisional or definitive entry into force of the new agreement.

4. If a new agreement is negotiated and enters into force during any period of extension of this Agreement under paragraph 2 or paragraph 3 of this article, this Agreement, as extended, shall terminate upon the entry into force of the new agreement.

5. The Council may at any time, by special vote, decide to terminate this Agreement with effect from such date as it may determine.

6. Notwithstanding the termination of this Agreement, the Council shall continue in being for a period not exceeding 18 months to carry out the liquidation of the Organization, including the settlement of accounts, and, subject to relevant decisions to be taken by special vote, shall have during that period such powers and functions as may be necessary for these purposes.

7. The Council shall notify the depositary of any decision taken under this article.

Artikel 45**Kontenabrechnung
mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen
Mitgliedern oder Mitgliedern, die nicht
in der Lage sind, eine Änderung anzunehmen**

(1) Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, weil es

- a) nach Artikel 42 eine Änderung dieses Übereinkommens nicht angenommen hat;
- b) nach Artikel 43 von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist oder
- c) nach Artikel 44 von diesem Übereinkommen ausgeschlossen worden ist.

(2) Der Rat behält den Beitrag ein, der von einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, in das Verwaltungskonto, das Sonderkonto oder den Bali-Partnerschaftsfonds eingezahlt worden ist.

(3) Ein Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an den anderen Vermögenswerten der Organisation. Ein solches Mitglied haftet auch nicht für irgendeinen Teil eines etwaigen Defizits der Organisation bei Außerkrafttreten dieses Übereinkommens.

Artikel 46**Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung**

(1) Dieses Übereinkommen bleibt für einen Zeitabschnitt von vier Jahren nach seinem Inkrafttreten in Kraft, sofern der Rat nicht durch besondere Abstimmung beschließt, es nach diesem Artikel zu verlängern, neu auszuhandeln oder außer Kraft zu setzen.

(2) Der Rat kann durch besondere Abstimmung beschließen, dieses Übereinkommen zweimal um jeweils drei Jahre zu verlängern.

(3) Ist vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Vierjahresabschnitts bzw. vor Ablauf einer Verlängerungszeit nach Absatz 2 ein neues Übereinkommen zur Ablösung dieses Übereinkommens ausgehandelt worden, aber noch nicht endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so kann der Rat durch besondere Abstimmung dieses Übereinkommen bis zum endgültigen oder vorläufigen Inkrafttreten des neuen Übereinkommens verlängern.

(4) Wird ein neues Übereinkommen ausgehandelt und tritt es während einer Verlängerungszeit für dieses Übereinkommen nach Absatz 2 oder Absatz 3 in Kraft, so tritt dieses verlängerte Übereinkommen mit Inkrafttreten des neuen Übereinkommens außer Kraft.

(5) Der Rat kann jederzeit durch besondere Abstimmung beschließen, dieses Übereinkommen mit Wirkung von einem von ihm bestimmten Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

(6) Ungeachtet des Außerkrafttretens dieses Übereinkommens bleibt der Rat höchstens 18 Monate weiterbestehen, um die Auflösung der Organisation, einschließlich der Kontenabrechnung, durchzuführen; vorbehaltlich der einschlägigen Beschlüsse, die durch besondere Abstimmung zu fassen sind, hat er während dieser Zeit alle Befugnisse und Aufgaben, die für diese Zwecke notwendig sind.

(7) Der Rat notifiziert dem Verwahrer alle nach diesem Artikel gefassten Beschlüsse.

Article 47**Reservations**

Reservations may not be made with respect to any of the provisions of this Agreement.

Article 48**Supplementary and transitional provisions**

1. This Agreement shall be the successor to the International Tropical Timber Agreement, 1983.

2. All acts by or on behalf of the Organization or any of its organs under the International Tropical Timber Agreement, 1983, which are in effect on the date of entry into force of this Agreement and the terms of which do not provide for expiry on that date shall remain in effect unless changed under the provisions of this Agreement.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have affixed their signatures under this Agreement on the dates indicated.

Done at Geneva, on twenty-six January, one thousand nine hundred and ninety-four, the text of this Agreement in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages being equally authentic.

Artikel 47**Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 48**Ergänzende Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Übereinkommen ist das Folgeübereinkommen des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1983.

(2) Alle von der Organisation oder einem ihrer Organe oder in deren Namen nach dem Tropenholz-Übereinkommen von 1983 ergriffenen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wirksam sind und bei denen nicht vorgesehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt auslaufen, bleiben wirksam, sofern sie nicht aufgrund dieses Übereinkommens geändert werden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Genf am 26. Januar 1994; der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Anlage A

**Liste der Erzeugerländer mit Tropenholzvorkommen
und/oder nach der Menge gewichteten Tropenholz-Nettoausfuhren
sowie Verteilung der Stimmen für die Zwecke des Artikels 41**

Annex A

**List of producing countries with tropical forest resources
and/or net exporters of tropical timber in volume terms,
and allocations of votes for the purposes of article 41**

Bolivia	21	Äquatorialguinea	23
Brazil	133	Bolivien	21
Cameroon	23	Brasilien	133
Colombia	24	Costa Rica	9
Congo	23	Côte d'Ivoire	23
Costa Rica	9	Dominikanische Republik	9
Côte d'Ivoire	23	Ecuador	14
Dominican Republic	9	El Salvador	9
Ecuador	14	Gabun	23
El Salvador	9	Ghana	23
Equatorial Guinea	23	Guyana	14
Gabon	23	Honduras	9
Ghana	23	Indien	34
Guyana	14	Indonesien	170
Honduras	9	Kamerun	23
India	34	Kolumbien	24
Indonesia	170	Kongo	23
Liberia	23	Liberia	23
Malaysia	139	Malaysia	139
Mexico	14	Mexiko	14
Myanmar	33	Myanmar	33
Panama	10	Panama	10
Papua New Guinea	28	Papua-Neuguinea	28
Paraguay	11	Paraguay	11
Peru	25	Peru	25
Philippines	25	Philippinen	25
Tanzania, United Republic	23	Tansania, Vereinigte Republik	23
Thailand	20	Thailand	20
Togo	23	Togo	23
Trinidad and Tobago	9	Trinidad und Tobago	9
Venezuela	10	Venezuela	10
Zaire	23	Zaire	23
Total	1 000	insgesamt	1 000

Anlage B**Liste der Verbraucherländer
und Verteilung der Stimmen für die Zwecke des Artikels 41****Annex B****List of consuming countries
and allocation of votes for the purposes of article 41**

Afghanistan	10	Ägypten	14
Algeria	13	Afghanistan	10
Australia	18	Algerien	13
Austria	11	Australien	18
Bahrain	11	Bahrain	11
Bulgaria	10	Bulgarien	10
Canada	12	Chile	10
Chile	10	China	36
China	36	Europäische Gemeinschaft	(302)
Egypt	14	Belgien/Luxemburg	26
European Community	(302)	Dänemark	11
Belgium/Luxembourg	26	Deutschland	35
Denmark	11	Frankreich	44
France	44	Griechenland	13
Germany	35	Irland	13
Greece	13	Italien	35
Ireland	13	Niederlande	40
Italy	35	Portugal	18
Netherlands	40	Spanien	25
Portugal	18	Vereinigtes Königreich	42
Spain	25	Finnland	10
United Kingdom	42	Japan	320
Finland	10	Kanada	12
Japan	320	Nepal	10
Nepal	10	Neuseeland	10
New Zealand	10	Norwegen	10
Norway	10	Österreich	11
Republic of Korea	97	Republik Korea	97
Russian Federation	13	Russische Föderation	13
Slovakia	11	Schweden	10
Sweden	10	Schweiz	11
Switzerland	11	Slowakei	11
United States of America	51	Vereinigte Staaten von Amerika	51
Total	1 000		insgesamt 1 000

Decision 4 (XXVIII)
Extension of the
International Tropical Timber Agreement, 1994 (ITTA)

The International Tropical Timber Council,

Recalling Article 46 of the ITTA, 1994,

Noting that the ITTA 1994 entered into force on 1 January 1997, with an initial duration of four years,

Further noting the desire expressed by all Members to extend the ITTA, 1994,

Also noting the need of some Members to have further time to finalize their internal legal procedures,

Decides to extend the ITTA, 1994, for a period of three years with effect from 1 January 2001 until 31 December 2003, subject to the confirmation by the aforementioned Members at the Twenty-ninth Session.

Lima, 30 May 2000

(Übersetzung)

Beschluss 4 (XXVIII)
Verlängerung des
Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994

Der Internationale Tropenholzrat –

eingedenk des Artikels 46 des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994,

in Anbetracht dessen, dass das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 am 1. Januar 1997 mit einer Geltungsdauer von zunächst vier Jahren in Kraft getreten ist,

ferner in Anbetracht des von allen Mitgliedern zum Ausdruck gebrachten Wunsches nach Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994,

sowie in Anbetracht der von einigen Mitgliedern für den Abschluss ihrer innerstaatlichen rechtlichen Verfahren benötigten zusätzlichen Zeit –

beschließt, das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 vorbehaltlich der Bestätigung durch die genannten Mitglieder auf der neunundzwanzigsten Tagung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern.

Lima, 30. Mai 2000

Decision 9 (XXXIII)
Extension of the
International Tropical Timber Agreement (ITTA), 1994

The International Tropical Timber Council,

Recalling Article 46 of the ITTA, 1994, and ITTC Decision 4 (XXVIII) which extended the ITTA, 1994, for a period of three years with effect from 1 January 2001 until 31 December 2003,

Decides to extend the ITTA, 1994, for a further period of three years with effect from 1 January 2004 until 31 December 2006.

Yokohama, 4 November 2002

(Übersetzung)

Beschluss 9 (XXXIII)
Verlängerung des
Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994

Der Internationale Tropenholzrat –

eingedenk des Artikels 46 des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 sowie des Beschlusses 4 (XXVIII) des Internationalen Tropenholzrats, durch den das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2003 verlängert wurde,

beschließt, das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern.

Yokohama, 4. November 2002

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 18. Dezember 1972**

Vom 24. November 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 2004 zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2004 II S. 1304) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2

am 19. Dezember 2004

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Warschau am 19. November 2004 ausgetauscht.

Nach Artikel 32 Abs. 3 dieses Abkommens wird das Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 645) am 19. Dezember 2004 außer Kraft treten.

Berlin, den 24. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-italienischen Vereinbarung
über die Einrichtung internationaler Sektionen italienischer Sprache
an deutschen Gymnasien und internationaler Sektionen deutscher Sprache
an italienischen Gymnasien**

Vom 3. Dezember 2004

Die in Rom durch Notenwechsel vom 26. Juli/14. Oktober 2004 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Einrichtung internationaler Sektionen italienischer Sprache an deutschen Gymnasien und internationaler Sektionen deutscher Sprache an italienischen Gymnasien ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. Oktober 2004

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rom, 26. Juli 2004

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 8. Februar 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit und auf das in Villa Vigoni am 24. April 2002 unterzeichnete Protokoll über die Kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, mit dem die Vertragsparteien den exemplarischen Charakter des zweisprachigen Pilotprojekts am Liceo Luigi Galvani in Bologna hervorgehoben sowie ihr Interesse an der Umsetzung der Initiative in Form dieses Notenwechsels bekundet und ihre Hoffnung ausgedrückt haben, dass vergleichbare Möglichkeiten auch anderen Schulen in Deutschland und Italien angeboten werden, und eingedenk des gemeinsamen Interesses an der Förderung der eigenen Sprache im jeweils anderen Land, folgende Vereinbarung über die Einrichtung internationaler Sektionen italienischer Sprache an deutschen Gymnasien und internationaler Sektionen deutscher Sprache an italienischen Gymnasien vorzuschlagen:

1. Geleitet von dem Ziel, die europäische Realität im multikulturellen Klima des Schullebens mit der Bildung und Erziehung in zweisprachigen Abteilungen von Gymnasien erfahrbar zu machen, verpflichten sich die Vertragsparteien, nach Maßgabe der im Rahmen des regulären Haushalts verfügbaren Finanzmittel die Einrichtung internationaler Abteilungen deutscher Sprache an italienischen Gymnasien und internationaler Abteilungen italienischer Sprache an deutschen Gymnasien zu fördern.
2. Die Einrichtung internationaler Abteilungen italienischer Sprache in Deutschland sowie internationaler Abteilungen deutscher Sprache in Italien erfolgt mit dieser Vereinbarung für die mit Beginn des Schuljahrs 1998/99 am Liceo Luigi Galvani in Bologna bereits probeweise eingerichtete internationale Abteilung deutscher Sprache und durch weitere zwischen den zuständigen deutschen und italienischen Stellen entsprechend der in diesem Notenwechsel vorgesehenen Voraussetzungen zu schließenden technischen Vereinbarungen über die Einrichtung weiterer Abteilungen in den beiden Ländern.
3. Der Zugang zu den internationalen Abteilungen deutscher Sprache an italienischen Schulen richtet sich nach den allgemeinen Zugangsbedingungen für staatliche Schulen in Italien. Der Zugang zu den internationalen Abteilungen italienischer Sprache an deutschen Schulen richtet sich nach den allgemeinen Zugangsbedingungen für staatliche Schulen in Deutschland.
4. Der fünfjährige Zug an den internationalen Abteilungen umfasst die Jahrgangsstufen I bis V an Gymnasien (licei) im Falle italienischer Schulen und die Jahrgangsstufen 9 bis 13 an deutschen Schulen.
5. Der eigens ausgearbeitete Lehrplan sieht den Unterricht in den Fächern Deutsch, Geschichte und Erdkunde an den italienischen Schulen in deutscher Sprache und den Unterricht in den Fächern Italienisch, Geschichte und Erdkunde an den deutschen Schulen in italienischer Sprache vor. Der Stundenansatz für den Unterricht in der Partnersprache unterschreitet insgesamt nicht 8 Wochenstunden im ersten Zweijahreszeitraum und 6 Wochenstunden im darauf folgenden Dreijahreszeitraum.
6. Das Fach Partnersprache ist Pflichtfach und für alle Schüler schriftliches und mündliches Prüfungsfach am Ende der Schulzeit. Das Fach Geschichte in der Partnersprache ist für die Schüler der internationalen Abteilung Pflichtfach und mündliches Prüfungsfach am Ende der Studienzeit. Das Fach Erdkunde in der Sprache des Partnerlandes ist in Italien in den ersten beiden Jahren der Sekundarstufe II und in Deutschland in der 9. und 10. Jahrgangsstufe oder in mindestens zwei Jahrgangsstufen Pflichtfach.
7. Die Prüfungen an den deutschen Abteilungen der italienischen Schulen werden durch italienische Verordnungen geregelt, die sich an die Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland anlehnen; die Prüfungen an den italienischen Abteilungen der deutschen Schulen werden durch deutsche Rechtsvorschriften geregelt, die sich an die Ordnung des „Esame di Stato“ nach den italienischen Richtlinien anlehnen. Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die auf Arbeitsebene erzielten Übereinkünfte der Vertragsparteien bezüglich der Prüfungsgegenstände.
8. An jedem Prüfungsort ist die Anwesenheit eines Beobachters aus dem Partnerland geplant. Die mit dem Unterricht in der Sprache und den Fächern des Partnerlandes betrauten, vom Partnerland entsandten oder von der Schule verpflichteten Lehrkräfte sind entsprechend den Bestimmungen des Gastlandes anerkannte Prüfer für die Abschlussprüfungen.
9. Die an den nach dieser Vereinbarung eingerichteten internationalen Abteilungen erworbenen Abschlusszeugnisse berechtigen zum Hochschulstudium in der Italienischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland unter Befreiung von den Sprachtests im Gastland und ohne Berücksichtigung der möglicherweise für auslän-

dische Studierende vorgesehenen zahlenmäßigen Begrenzungen. Dem italienischen Abschlusszeugnis wird eine gesonderte Erklärung der deutschen Stellen beigefügt, die die Gültigkeit des Abschlusszeugnisses auch hinsichtlich der deutschen Hochschulzugangsberechtigung unter den Voraussetzungen des ersten Satzes dieses Absatzes bescheinigt. Das deutsche Abschlusszeugnis beinhaltet ebenfalls eine Erklärung der italienischen Stellen, die die Gültigkeit des Abschlusszeugnisses auch hinsichtlich der italienischen Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt.

10. Die mit dieser Vereinbarung geregelte Einrichtung von zweisprachigen Abteilungen in den beiden Ländern verpflichtet die interessierten Schulen der beiden Länder, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die notwendigen Räumlichkeiten für einen erfolgreichen verstärkten Unterricht der Partnersprache und der in der Partnersprache unterrichteten Fächer zur Verfügung zu stellen.
11. Der Schulleiter hat die verwaltungstechnische und pädagogische Aufsicht über die an seiner Schule eingerichteten internationalen Abteilungen.
12. In Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik können zur Unterstützung des Unterrichts der eigenen Sprache sowie der Fächer Geschichte und Erdkunde an den internationalen Abteilungen der Schulen beider Länder von jeder der beiden Vertragsparteien Lehrkräfte entsandt werden, die möglichst Kenntnisse der Partnersprache besitzen. Weitere Einzelheiten bezüglich einer fallweisen Einstellung von Lehrkräften können von den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege vereinbart werden.
13. Die Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren, welche stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre verlängert wird.
14. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit geändert werden.
15. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden auf diplomatischem Wege beigelegt.
16. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende eines Schuljahrs gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen und wird mit dem Ende des auf die Mitteilung folgenden Schuljahrs wirksam, sofern die Vertragsparteien keine anderslautende Vereinbarung treffen.
17. Diese Vereinbarung wird in deutscher und italienischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Gerdtz

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Italien
Herrn Franco Frattini
Rom

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Anteon Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-09-01)**

Vom 10. Dezember 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-09-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. November 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1074 vom 18. November 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Anteon Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-09-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Anteon Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Anteon Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Einbau von Arbeitsplatzrechnern und damit verbundener Hardware, Anschluss von Nutzern an das lokale Netzwerk, Nutzerunterstützung bei Hardware- und Softwareproblemen, um einen kontinuierlichen Betrieb zu gewährleisten, Diagnose von Computerviren und Unterstützung der Nutzer bei Schadensbeseitigung und Abhilfemaß-

nahmen, Wartung der Server. Zusätzlich ist das Vertragsunternehmen führend damit befasst, entsprechende Projektmanagementtätigkeiten zu planen und zu koordinieren. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Anteon Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-09-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Anteon Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2004 bis 28. September 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. November 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1074 vom 18. November 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. November 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über die Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 3. Juni 2004
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cherokee Nation Distributors, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-02-01)**

Vom 10. Dezember 2004

Am 18. November 2004 ist in Berlin durch Notenwechsel eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 3. Juni 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Distributors“ (Nr. DOCPER-TC-02-01) (BGBl. 2004 II S. 1030) geschlossen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel rückwirkend

zum 29. April 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. November 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1069 vom 18. November 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 3. Juni 2004 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Cherokee Nation Distributors, Inc. (Nr. DOCPER-TC-02-01) Folgendes mitzuteilen:

Das Unternehmen Cherokee Nation Distributors, Inc. wurde mit Wirkung vom 29. April 2004 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt gleichzeitig mit, dass der Unternehmensname seitdem CND, L.L.C. lautet und fügt hiermit die Vertragsmodifikation vom 31. August 2004 bei.

Aus diesem Grund schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Änderungsvereinbarung vor:

1. Im 2. und 4. Absatz der Note der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Juni 2004 sowie unter Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 und Nummer 6 Satz 1 der Vereinbarung vom 3. Juni 2004 werden die Worte „Cherokee Nation Distributors, Inc.“ durch die Worte „CND, L.L.C.“ ersetzt.
2. Der zugrunde liegende Vertrag zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Cherokee Nation Distributors, Inc. wurde geändert.
3. Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 29. April 2004 in Kraft.
4. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 3. Juni 2004 bilden, die rückwirkend zum 29. April 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1069 vom 18. November 2004 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 3. Juni 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Cherokee Nation Distributors, Inc. (Nr. DOCPER-TC-02-01), die rückwirkend zum 29. April 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990
über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien
ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 14. Dezember 2004

Die in Bukarest am 29. September 2004 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen (BGBl. 1991 II S. 666) in der durch die Vereinbarungen vom 14. Mai 1991 und vom 4. Juli 1996 geänderten Fassung (BGBl. 1991 II S. 822; 1996 II S. 1303) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 29. September 2004

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Bernd Buchheit

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bukarest, den 29. September 2004

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen in der durch die Vereinbarungen vom 14. Mai 1991 und vom 4. Juli 1996 geänderten Fassung vorzuschlagen:

1. In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Diese Vereinbarung gilt ab 1. Oktober 2004 nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Fleischerhandwerks und der Fleischindustrie.“
2. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Rumänien mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und für dieselbe Dauer gilt wie die Vereinbarung vom 31. Juli 1990.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wilfried Gruber

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Rumänien
Herrn Mircea Geoană

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 17. Dezember 2004

I.

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Bolivien am 1. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

Mauritius am 1. Oktober 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

Es ist ferner nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Moldau am 1. September 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten.

II.

Bolivien am 5. Mai 2004 im Nachgang zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vom 26. Februar 2004:

(Übersetzung)

«Article 3.4

Aux fins de la présente Convention, la Bolivie considère comme ressortissants nationaux, toute personne qui bénéficie de ce statut conformément au Titre III, chapitre 1er de la Constitution Politique de l'Etat.

„Artikel 3 Absatz 4

Als Staatsangehörigen im Sinne des Übereinkommens betrachtet Bolivien jede Person, die diesen Status nach Titel III Kapitel 1 der Politischen Verfassung des Staates genießt.

Article 5.3

La Bolivie utilisera le Ministère des Affaires Etrangères et du Culte pour la procédure des demandes de transfèrement.

Artikel 5 Absatz 3

Bolivien wird für das Verfahren im Zusammenhang mit den Ersuchen um Überstellung das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kultus benutzen.

Article 17.3

La Bolivie exige que les demandes de transfèrement et les documents qui les accompagnent soient accompagnés d'une traduction en espagnol.»

Artikel 17 Absatz 3

Bolivien verlangt, dass ihm die Ersuchen um Überstellung und die beigefügten Unterlagen mit einer Übersetzung ins Spanische übermittelt werden.“

Mauritius bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 18. Juni 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 20, paragraph 1, the Republic of Mauritius declares that the Convention shall apply to the Republic of Mauritius which, pursuant to section 111 of the Constitution of Mauritius includes the islands of Mauritius, Rodrigues, Agalega, Tromelin, Cargados Carajos and the Chagos Archipelago, including Diego Garcia.”

„Nach Artikel 20 Absatz 1 erklärt die Republik Mauritius, dass das Übereinkommen auf die Republik Mauritius Anwendung findet, die nach Artikel 111 der Verfassung von Mauritius die Inseln Mauritius, Rodrigues, Agalega, Tromelin, Cargados Carajos und die Tschagosinseln einschließlich Diego Garcia umfasst.“

Moldau bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Moldova declares that the term ‘national’ includes the citizens of the Republic of Moldova, the foreign citizens or stateless persons with residence permits in the Republic of Moldova.

In accordance with Article 17, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Moldova declares that requests for transfers and supporting documents should be accompanied with a translation either in the Moldavian language or in one of the official languages of the Council of Europe.

The Republic of Moldova declares that the provisions of the Convention will be applied only on the territory controlled by the Government of the Republic of Moldova until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova.”

„Nach Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldau, dass der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ die Staatsbürger der Republik Moldau sowie ausländische Staatsbürger oder Staatenlose mit Aufenthaltsgenehmigung in der Republik Moldau umfasst.

Nach Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldau, dass ihr die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung entweder in die moldauische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden sollen.

Die Republik Moldau erklärt, dass das Übereinkommen bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau nur auf das Gebiet Anwendung findet, das von der Regierung der Republik Moldau kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2003 (BGBl. II S. 957).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 17. Dezember 2004

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Honduras

am 30. September 2004

Island

am 27. November 2004

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“
(Nr. DOCPER-TC-03-03 und DOCPER-TC-03-04)**

Vom 17. Dezember 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-03-03 und DOCPER-TC-03-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Dezember 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1079 vom 9. Dezember 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Choctaw Management/Services Enterprise wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-03-03 mit einer Laufzeit vom 30. September 2004 bis 29. September 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Programm für werdende und junge Eltern ergänzt und erweitert das bestehende Familienberatungsprogramm (Family Advocacy Program – FAP). Die Dienstleistungen werden in Form von Beratungen für werdende/junge Eltern und ihre Familien erbracht. Die Programme und Dienstleistungen für junge Eltern tragen zur Einsatzbereitschaft bei, helfen der Familie, sich an das Leben beim Militär zu gewöhnen und verbessern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Familien brauchen, um gesunde Beziehungen aufzubauen und ein sicheres und fürsorgliches Umfeld für Kinder zu schaffen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Social Worker und Certified Nurse.

- b) Das Unternehmen Choctaw Management/Services Enterprise wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-03-04 mit einer Laufzeit vom 30. September 2004 bis 29. September 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Programm für werdende und junge Eltern ergänzt und erweitert das bestehende Familienberatungsprogramm (Family Advocacy Program – FAP). Die Dienstleistungen werden in Form von Beratungen für werdende/junge Eltern und ihre Familien erbracht. Die Programme und Dienstleistungen für junge Eltern tragen zur Einsatzbereitschaft bei, helfen der Familie, sich an das Leben beim Militär zu gewöhnen und verbessern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Familien brauchen, um gesunde Beziehungen aufzubauen und ein sicheres und fürsorgliches Umfeld für Kinder zu schaffen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Social Worker, Family Advocacy Counselor, Family Service Coordinator, Family Wellness Counselor, Certified Nurse, Clinical Child Psychologist, Early Intervention Special Educator und Early Intervention Project Manager.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben

genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1079 vom 9. Dezember 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 17. Dezember 2004

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Andorra am 23. Oktober 2004
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten,
unter II. abgedruckten Erklärung

Dominica am 24. Oktober 2004
in Kraft getreten.

II.

Andorra am 23. September 2004:

(Übersetzung)

(Original: Catalan)

“In view of article 1, paragraph 1 (a) of this Convention, the Principality of Andorra declares that, in accordance with article 43 of the Constitution of Andorra, and the tradition dating from the Pareatges of 1278, the Heads of State of Andorra are jointly and indivisibly the Coprinceps. These Coprinceps, in their personal and exclusive right, are the Bishop of Urgell and the President of the French Republic.”

(Original: Katalanisch)

„Hinsichtlich Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Andorra, dass im Einklang mit Artikel 43 der Verfassung von Andorra sowie der Tradition, die auf die Pareatges von 1278 zurückgeht, die Staatsoberhäupter von Andorra gemeinsam und untrennbar die Co-Fürsten sind. Diese Co-Fürsten sind persönlich und ausschließlich der Bischof von Urgell und der Präsident der Französischen Republik.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2004 (BGBl. II S. 1332).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Vom 17. Dezember 2004

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Belgien am 1. Dezember 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde angebrachten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 12, paragraphe 2, de la Charte, le Royaume de Belgique déclare qu'il se considère lié par les dispositions suivantes de la Charte:

- Article 2;
- Article 3, paragraphe 1;
- Article 4, paragraphes 1 à 6;
- Article 5;
- Article 6, paragraphes 1 et 2;
- Article 7, paragraphes 1 à 3;
- Article 8, paragraphes 1 et 3;
- Article 9, paragraphes 1, 3, 4, 5 et 8;
- Article 10, paragraphes 1 à 3;
- Article 11.

Conformément à l'article 13 de la Charte, le Royaume de Belgique considère qu'il entend limiter la portée de la Charte aux provinces et aux communes. Conformément au même article, les dispositions de la Charte ne s'appliquent pas aux Centres publics d'Aide sociale (CPAS) sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale.»

„Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der Charta erklärt das Königreich Belgien, dass es sich durch folgende Bestimmungen der Charta als gebunden betrachtet:

- Artikel 2,
- Artikel 3 Absatz 1,
- Artikel 4 Absätze 1 bis 6,
- Artikel 5
- Artikel 6 Absätze 1 und 2,
- Artikel 7 Absätze 1 bis 3,
- Artikel 8 Absätze 1 und 3,
- Artikel 9 Absätze 1, 3, 4, 5 und 8,
- Artikel 10 Absätze 1 bis 3,
- Artikel 11.

Im Einklang mit Artikel 13 der Charta ist das Königreich Belgien zu der Auffassung gelangt, dass es den Anwendungsbereich der Charta auf die Provinzen und Gemeinden beschränken will. Im Einklang mit demselben Artikel findet die Charta keine Anwendung auf die Öffentlichen Sozialhilfeszentren (Centres publics d'Aide sociale – CPAS) im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. II S. 524).

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Aliron International Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-16-01)**

Vom 17. Dezember 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Dezember 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1081 vom 9. Dezember 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Aliron International Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Aliron International Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Aliron International Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Ehe- und Familientherapeuten lassen den an sie überwiesenen Personen/Familien psychologische Beratung zukommen, um grundlegende Persönlichkeitsstrukturen und Verhaltensmuster in Beziehungen, die Mechanismen und Symptome des jeweiligen Anpassungsproblems und die zugrunde liegenden Ursachen sowie Folgen für die Person/Familie zu untersuchen. Im Verlauf der psychologischen Einzel/Familienberatung erörtert der Therapeut verhaltensbezogene Verantwortung, Motivation und Verhaltensweisen, um eine Verhaltensänderung zu erzielen. Die Therapeuten unterstüt-

zen an sie überwiesene Patienten mit Krisenintervention und Therapie, unterhalten während der Behandlung und Rehabilitation eine therapeutische Beziehung zum Patienten/zur Familie und arbeiten mit zivilen Stellen bei Nachbearbeitung und Abschluss eines Falls zusammen. Die Therapeuten fungieren für Therapiegruppen, in die Soldaten und ihre Angehörigen zur Behandlung überwiesen werden, als Gruppenleiter. Die Therapeuten sind für die sorgfältige Führung aller Patientenakten zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Psychotherapist, Family Advocacy Counselor und Social Worker.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Aliron International Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Aliron International Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1081 vom 9. Dezember 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Dezember 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2004

Teil I: 26,85 € (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,70 € (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2005 Teil I Nr. 1, 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de